Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 17 (1877)

Artikel: Der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946524

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kanton St. Gallen

in der Mediationszeit.

Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Tafel.

ST. GALLEN.
HUBER & COMP. (F. FEHR).
1877.

S
1
3
Expl

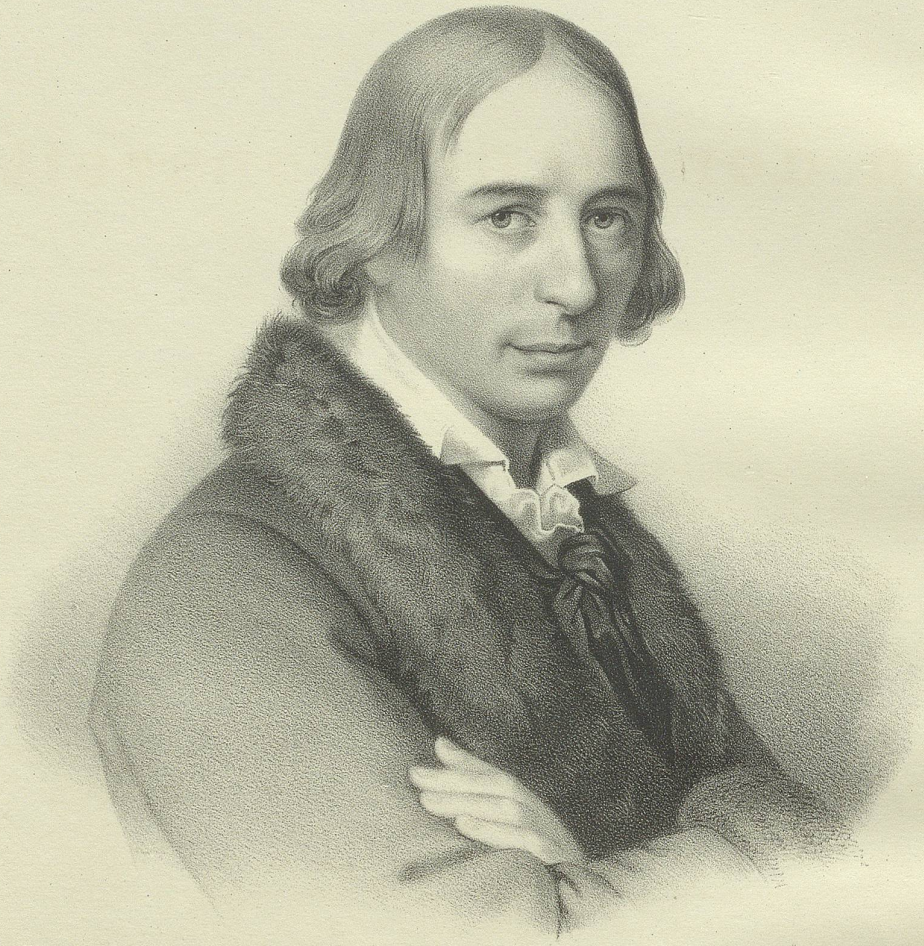

Hans Hasler del. H. Fritzsche imp.

Müller Friedberg.

Der Kanton St. Gallen

in der Mediationszeit.

Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen.

Mit einer Tafel.

STADTBIBLIOTHEK ST. GALLEN · VADIANA ·

ST. GALLEN.
HUBER & COMP. (F. FEHR).
1877.

Mit dem Frühling des Jahres 1803 begann in unserm Vaterlande ein neues politisches Leben. Die Zeit der Helvetik mit ihrer bangen Unsicherheit, ihren leidenschaftlichen Parteikämpfen und ihren unaufhörlich wechselnden Verfassungsformen war vorüber. Ein neues Grundgesetz wurde eingeführt, in welchem das geschichtliche Herkommen verständig berücksichtigt und eine Mittelrichtung zwischen dem losen Zusammenhang der alten Eidgenossenschaft und der schroffen Centralisation der helvetischen Republik eingehalten war. Man musste sich zwar mit Beschämung gestehen, dass man dieses Ziel nicht in voller Unabhängigkeit und durch eigene Kraft gefunden, sondern dass eine fremde Macht es gewiesen hatte, die (1802) in dem Augenblicke gebieterisch eingeschritten war, als man bei den unversöhnlich gewordenen Gegensätzen im Begriffe stand, sich in den unabsehbaren Wirren eines Bürgerkrieges zu verlieren. Aber immerhin durfte man sich in einer die hergebrachten staatlichen Existenzen so wenig schonenden Zeit doch glücklich schätzen, dass die Eidgenossenschaft nicht völlig untergegangen, dass wenigstens ihr früherer territorialer Bestand der Hauptsache nach aus dem Wirbel der revolutionären Umgestaltungen gerettet worden war. So begann die Mediationszeit, eine Periode von einem Jahrzehnt, in welcher die Schweiz mitten in ringsum tobendem Kriegsgewühl, das die Gestalt Europa's änderte, das unvergleichliche Glück innern Friedens genoss, eine Periode zugleich, in welcher trotz der mannigfach eingeengten Verhältnisse und der unvermeidlichen Nachwehen der Revolution das Leben unsers Volkes einen fröhlichen Aufschwung nahm und gemeineidgenössischer Sinn sich in einer Kräftigkeit offenbarte, die den Beweis leistete, dass die zusammenfassenden Formen der Helvetik doch nicht spurlos vorübergegangen waren. Mit Befriedigung ruht unser Auge auf jener Zeit.

Als St. Galler dürfen wir aber jener Jahre doch mit besonderer Freude gedenken, denn sie waren die Jugendjahre unsers Kantons. Damals trat er als ein Glied der neuerrichteten Eidgenossenschaft ins Dasein und wuchs aller äussern Hindernisse ungeachtet kräftig empor, so dass er bald mit achtunggebietender Stattlichkeit neben seinen eidgenössischen Brüdern da stand. Damals ward ihm das eigenthümliche Gepräge aufgedrückt, das er, mit seinen hellern und trübern Seiten, bis zur Gegenwart behalten hat. Damals wurden in ausdauernder und einsichtsvoller gesetzgeberischer Arbeit die Grundlagen gelegt, auf welchen seine innere Entwickelung im Grossen und Ganzen noch heute beruht.

Es gewährt immer einen eigenthümlichen Reiz, sich die Anfänge eines Staatswesens, von dem man sich umgeben sieht, zu vergegenwärtigen, zumal wenn die Quellen für die Beobachtung seines Werdens und Wachsens reichlich fliessen. Wir sind in einem frühern Neujahrsblatte den Geschicken der nunmehr St. Gallischen Gebiete in der ereignissvollen Uebergangsperiode von 1798 bis 1803, d. h. bis zu dem Momente nachgegangen, in welchem ein schon 1802 vorübergehend in Aussicht genommener Kanton St. Gallen mit seinem heutigen Umfange feste Gestalt gewann. Wir reihen jener Darstellung jetzt ein bescheidenes Bild der Geschichte des Kantons St. Gallen in der ersten Periode seines

Bestandes an und glauben mit dieser Gabe unsern Lesern nicht unwillkommen zu sein. Wir gedenken von der Gründung und ersten Einrichtung des Kantons im Jahre 1803, von seiner Befestigung in den Kämpfen gegen die Versuche der Wiederherstellung des Klosters, bis 1805, von seinem weitern Ausbau, bis 1813, und endlich von seiner nochmaligen Gefährdung durch die Bewegungen der Jahre 1814 und 1815 zu sprechen. Wir gehen damit einen Schritt über die eigentliche Mediationszeit hinaus; aber wir legen Werth darauf, die Darstellung mit dem Zeitpunkte abzuschliessen, in welchem die Fortexistenz des Kantons nach glücklicher Ueberwindung gefährlicher innerer Erschütterungen und äusserer Bedrohungen auf die Dauer gesichert war.

I.

Die in Paris von Abgeordneten aus allen Theilen der Schweiz unter der bestimmenden Leitung des ersten Consuls ausgearbeitete Mediationsacte vom 19. Februar 1803 enthielt in ihren neunzehn ersten Capiteln nach alphabetischer Ordnung die Verfassungen der neunzehn Kantone, aus welchen die neue Eidgenossenschaft bestehen sollte. Dann folgte im zwanzigsten Capitel die Bundesverfassung, welche zwar auf den Föderalismus, auf eine staatliche Vereinigung souveräner Glieder gegründet war, aber durch die bündig ausgesprochenen Grundsätze der Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen, der freien Niederlassung, der Gewerbe- und Verkehrsfreiheit, durch die Zutheilung wichtiger Competenzen an die Tagsatzung und an eine stehende Centralbehörde, den Landammann der Schweiz, manche Vortheile gewährte, die man von dem Einheitssystem erwartet hatte und wesentliche Fortschritte gegenüber den frühern öffentlichen Zuständen bekundete.

Im neunten Capitel dieser Urkunde fand sich nun die Verfassung des Kantons St. Gallen, eines der 6 neuen Kantone, die zu den 13 alten Orten hinzugekommen waren. Sie bestimmte nothdürftig in 24 Artikeln die Eintheilung seines Gebietes, die politischen Rechte der Bürger, die öffentlichen Gewalten, das Wahlsystem und einige Grundsätze allgemeinerer Natur. Sie zog in flüchtigen Linien den Grundriss des künftigen Gebäudes und liess der aufbauenden, gesetzgeberischen Thätigkeit den weitesten Spielraum.

Der neue Kanton war eine willkürliche Zusammensetzung von Landschaften im Rhein-, Thur- und Linthgebiete, die vermöge ihrer verschiedenartigen geschichtlichen Vergangenheit und ihrer religiösen Gegensätze auch in den Jahren der ausgleichenden Helvetik nie von selber das Bedürfniss nach Vereinigung empfunden hatten und sich jetzt nur mit Widerstreben in ein Ganzes fügten. Nach dem ersten Artikel der Verfassung wurde der Kanton für die Zwecke der Verwaltung und des Gerichtswesens unter theilweiser Rücksicht auf frühere Abgrenzungen in 8 Districte oder Bezirke eingetheilt: die Stadt St. Gallen, Rorschach, Gossau, Untertoggenburg, Obertoggenburg, Rheinthal, Sargans und Utznach. Diese Bezirke zerfielen zusammen in 44 Kreise, die Kreise umfassten eine oder mehrere Gemeinden. Jede Gemeinde erhielt einen Gemeinderath zur Verwaltung der communalen Angelegenheiten, jeder Kreis einen Friedensrichter, dem begrenzte richterliche Befugnisse und Functionen eines Aufsichtsbeamten im Kreise zugewiesen waren. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege wurden Gerichte erster Instanz vorgesehen, dann ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, das in letzter Instanz abzusprechen hatte.

St. Gallen war ein Repräsentativstaat. Die höchste oder souveräne Gewalt, wie es in der Verfassung heisst, übte ein *Grosser Rath* von 150 Mitgliedern, die auf fünf Jahre oder in bestimmten Fällen auf Lebenszeit ernannt wurden. Er genehmigte oder verwarf die Gesetzesvorlagen, beaufsich-

tigte und controlirte die gesammte Staatsverwaltung, besoldete die öffentlichen Beamten, wählte die Mitglieder des Appellationsgerichtes und die Abgeordneten zu den eidgenössischen Tagsatzungen. Aus seiner Mitte endlich gieng als vollziehende Behörde oder Landesregierung der *Kleine Rath* von 9 Mitgliedern hervor. Bei diesem sollte der Schwerpunkt des kantonalen Lebens liegen. Ihm war sorgfältig die Initiative vorbehalten, d. h. ihm ausschliesslich stand es zu, Gesetzesvorschläge der Berathung des Grossen Rathes zu unterbreiten. Aus seiner Mitte musste der Grosse Rath seinen Präsidenten nehmen. Er verfügte über die bewaffnete Macht.

Höchst sonderbar nach französischen Theorien war das Wahlsystem für die öffentlichen Beamten geregelt. Schon wer das Activbürgerrecht überhaupt ausüben wollte, musste neben andern Erfordernissen ein Vermögen von mindestens 200 Franken haben; das besitzlose Proletariat sollte von der Beeinflussung politischer Angelegenheiten fern gehalten werden. In den Gemeinderath war ein Bürger nur dann wählbar, wenn er das 30. Jahr zurückgelegt hatte und mindestens 500 Franken an Capital oder liegenden Gütern besass. Ein Friedensrichter musste 1000 Franken Vermögen haben, ein Bezirksrichter dreimal so viel, ein Appellationsrichter und ein Regierungsrath neunmal so viel. Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rathes waren besondere, verwickelte Bestimmungen aufgestellt. Annähernd ein Drittheil derselben (48) wurden von den in Kreisversammlungen vereinigten wahlberechtigten Bürgern direct aus ihrer Mitte gewählt, wobei das Alter von 30 Jahren die einzige Bedingung der Wählbarkeit war. Für die übrigen zwei Drittheile hatte jeder Kreis 5 Candidaten aus andern Kreisen zu bezeichnen, und zwar mussten 3 dieser Candidaten ein bedeutendes Vermögen (mindestens 16,000 Franken) bei geringerem Alter (25 Jahren), die beiden andern ein hohes Alter (mindestens 50 Jahre) bei geringerem Vermögen (4000 Fr.) aufweisen. Aus den 220 Candidaten sollten dann durch's Loos 102 ausgezogen werden, die vereint mit den 48 von den Kreisversammlungen unmittelbar ernannten die 150 Mitglieder des Grossen Rathes ausmachten. Wer von der zweiten Serie in 15 und von der dritten in 30 Kreisen zugleich vorgeschlagen war, blieb lebenslänglich an der Stelle. Wir werden sehen, wie schlecht sich diese complizirten Vorschriften bei ihrer ersten Anwendung bewährten.

Zum Schlusse sprach die Verfassung den Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht der Bürger aus. Sie sicherte den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen den Loskauf ihrer Beschwerden nach billigem Ansatz zu. Sie garantirte endlich die volle und uneingeschränkte Freiheit der Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes. Im Uebrigen kamen die religiösen Unterschiede nirgends in Betracht; von der sogenannten Parität, d. h. von der Berücksichtigung der Confessionen in der Bestellung der Behörden, wusste diese erste Verfassung des Kantons St. Gallen nichts.

Noch in Paris hatte Napoleon Bonaparte eine Regierungscommission von 7 Mitgliedern zur provisorischen Verwaltung des Kantons sowie zur Einführung der neuen Verfassung niedergesetzt und als Präsidenten derselben den „Bürger“ Karl Müller-Friedberg, Deputirten des helvetischen Senats, ernannt. Am 15. März constituirte sich diese Commission in der zum Hauptort des Kantons bestimmten Stadt St. Gallen. Ungesäumt gieng sie an ihre Arbeit. Sie ermahnte das Volk zu ruhigem Verhalten und bestätigte provisorisch die in den Bezirken und Gemeinden noch bestehenden helvetischen Verwaltungs- uud Gerichtsbehörden. Sie nahm die von der Verfassung vorgeschriebene Eintheilung des Kantonsgebietes in 8 Bezirke und 44 Kreise vor. Sie bezeichnete die Kreisversammlungsorte zur Vornahme der Wahlen in den Grossen Rath und setzte den 3. April als Wahltag fest. Sie schon bestimmte die Farbe, das Wappen und das Siegel des Kantons. „Die Farbe des Kantons“, so heisst es in dem betreffenden Beschluss, „ist weiss und hellgrün; das Wappen: silberne Fasces mit einem breiten, glatten, grünen Bande umwunden, in grünem Feld. Die Fasces als Sinnbild der Eintracht und der Souveränetät enthalten 8 zusammengebundene Stäbe, nach der Zahl der 8 Districte, mit oben hervorstehendem Beil. Das Kantonssiegel enthält oben beschriebenes Wappen mit der Inschrift:

Respublica Helvetiorum foederata. Pagus Sangallensis, oder: Verbündete helvetische Republik. Kanton St. Gallen.“ Das Wappen des Kantons sollte gemalt oder gehauen über den Thoren der Städte angebracht werden.

Ohne erhebliche Störungen giengen die Wahlen in den Grossen Rath vor sich. Die Regierungscommission zeigte sich im Gefühle ihrer Verantwortlichkeit für die ruhige Einleitung des neuen Zustandes entschlossen, jeder Widerspenstigkeit von geistlicher oder weltlicher Seite mit Hülfe eines noch im Kanton stehenden französischen Truppencontingentes zu begegnen. Aber seltsam war doch das Ergebniss dieser ersten Wahlen. Die 48 directen Wahlen in den Kreisen selbst hatten keine Schwierigkeit gefunden. Dagegen war durch eine begreifliche Unbeholfenheit und Unkenntniss der Wähler die Liste der Candidaten für die indirecten Wahlen weit unter der in der Verfassung vorgesehenen Zahl geblieben, so dass man nicht einmal das Loos anwenden konnte und schlechthin alle diejenigen von diesen Candidaten, die ihrem Mandate folgen wollten oder durften, als Grossrathsmitglieder anerkennen musste. Da es ebenfalls ihrer 48 waren, so bestand also der Grosse Rath aus 96 statt aus 150 Mitgliedern. Durch Anordnung von Nachwahlen hätte die Zusammensetzung der obersten gesetzgebenden Behörde mit den Forderungen der Verfassung in Einklang gebracht werden können. Allein es war auch die vom Landammann der Schweiz getheilte Ansicht der Regierungscommission und vorab ihres Präsidenten, dass zur Abkürzung der allgemeinen Verwirrung und der peinlichen Ungewissheiten jener Uebergangszeit die unvollkommene Behörde sogleich constituirt werden und in Wirksamkeit treten müsse. Für die Katholiken war es beruhigend, dass 64 Vertreter ihrer Confession in der Behörde sassen, und für die Freunde der Volkssouveränetät, dass gerade das aus den directen Wahlen hervorgegangene Drittel vollzählig war.

Am 13. April kündigte die Regierungscommission das Ende ihrer politischen Laufbahn an. Freitags den 15. April, Morgens 9 Uhr, nachdem die grosse Glocke zu St. Laurenzen das Zeichen zur Versammlung gegeben hatte, wurde der Grosse Rath durch den Präsidenten der Regierungscommission im geräumigen Saale der ehemals äbtischen Pfalz feierlich installirt. Müller-Friedberg pries in seiner Eröffnungsrede den „erhabenen Vermittler“ und sein Werk, das zwar einzelne Mängel haben möge, aber in seinen Hauptgrundlagen die segensreichsten Errungenschaften der Revolution gerettet habe und den Erwartungen der Freunde von liberalen Begriffen entspreche. Er mahnte die Kantonsräthe mit eindringlichen Worten, sich als gute Bürger der heilsamen Entscheidung des Vermittlers vertrauensvoll und unbedingt zu unterziehen und zeigte ihnen in weiten Zügen die schwere, aber schöne Aufgabe des St. Gallischen Staatswesens und seiner Regierung.

Dann folgte unter dem Geläute aller Glocken der St. Laurenzen- und der Klosterkirche noch bei offenen Thüren die Beeidigung des Grossen Rathes. Der Schwur verpflichtete die Mitglieder, die durch die Vermittlungsacte vom 19. Februar sowohl für den Kanton St. Gallen als die ganze föderative helvetische Republik festgesetzte Verfassung getreulich nach besten Kräften aufrecht zu erhalten, bei den vorzunehmenden Wahlen auf die rechtschaffensten und einsichtsvollsten Männer zu sehen und bei allen Amtsverrichtungen sowohl den Nutzen des ganzen Kantons als das Wohl der sämmtlichen Bundesgenossenschaft in wahren Treuen zu befördern. Hierauf wurden die Thüren geschlossen. Der Grosse Rath wählte das Haupt der abtretenden Regierungscommission zu seinem Präsidenten und ernannte dann in geheimer Abstimmung als Mitglieder des Kleinen Rathes: Karl Müller-Friedberg, Bürger in Lichtensteig, Julius Hieronymus Zollikofer von St. Gallen, Joachim Pankraz Reutti von Wil — diese drei ersten nach einer besonderen Bestimmung der Verfassung auf 6 Jahre —; dann Dominik Gmür von Schänis, Pankraz Germann von Lichtensteig und Jakob Laurenz Messmer von Rheineck auf 4 Jahre; endlich Karl Heinrich Gschwend von Altstätten, Hermann Fels von St. Gallen und Johann Kaspar Bolt von Krummenau auf 2 Jahre. Damit waren die Geschäfte der ersten Sitzung des Grossen Rathes erledigt. Die neue Ordnung der Dinge konnte beginnen. Der Kleine Rath nahm

ohne Zögern die Leitung des Staates in die Hand. Er schied sich zur Ordnung des Geschäftsganges in 4 Commissionen der Justiz und Polizei, des Innern, der Finanzen, des Aeussern und des Krieges aus und zeigte dem Volke durch öffentliche Kundmachung die Constituirung der beiden obersten Landesbehörden an.

Die neue Regierung war eine regsame, tüchtige, ihrer Aufgabe völlig gewachsene Behörde. Mehrere Mitglieder derselben hatten früher in verschiedenen Stellungen dem Abte gedient oder sich bei der Verwaltung der Stadt St. Gallen bethätigt. Einige hatten eingreifenden Antheil an der demokratischen Bewegung im Frühjahr 1798 genommen und waren dann in die obersten richterlichen und administrativen Behörden der Kantone Säntis und Linth erhoben worden. Andere hatten Gelegenheit gefunden, im helvetischen Staatsdienst ihre Geschäftskunde zu erweitern und ihren Blick für politische Dinge zu schärfen. Ihrer fünf hatten schon als Mitglieder der provisorischen Regierungscommission einen vorläufigen Einblick in das neue Arbeitsfeld gewonnen. Um den einen und andern unserer ersten Landesväter, denen der Kanton immer zu grossem Danke verpflichtet bleibt, herauszuheben, so war *Gschwend*, der Veteran des Collegiums, ein wissenschaftlich gebildeter, erfahrener Jurist, schon vor der Umwälzung als vieljähriger äbtischer Beamter im Rheinthal und im Fürstenlande wohlbekannt. Er arbeitete in dem weitschichtigen Departement des Innern, doch nicht an erster Stelle. Diese nahm vielmehr *Gmür*, der Vertrauensmann der Landschaften im Linthgebiete ein, der damals in der Vollkraft seiner Jahre stand und eine vielseitige überlegene Bildung besass. *Zollikofer* leitete die Finanzverwaltung des Kantons, ein treuer Beamter von ausharrender Arbeitskraft, strenger Rechtlichkeit, besonnenem Urtheil. Dem Militärwesen stand der gewesene helvetische Senator *Messmer* vor, ein tüchtiger Soldat, den die junge Mannschaft hochhielt. Man erinnerte sich lebhaft der tapfern Haltung, die er im Feldzuge des Jahres 1799 als Commandant eines St. Galler Bataillons bewiesen hatte; sein Pferd war ihm damals durch einen Schuss über den Rhein unter dem Leibe getödtet worden. Eine sehr einflussreiche Persönlichkeit im Kleinen Rathe war ohne Frage *Reutti*. Der neueste Geschichtschreiber des Kantons St. Gallen, der ihn noch persönlich kannte, nennt ihn einen mächtigen Redner, entschieden, eingreifend. Ihm war neben Bolt die Justiz und Polizei übertragen. Auf diesem Felde bewegte er sich mit voller Sachkunde. Dabei unterstützte er im Verein mit Messmer alle andern Zweige der Staatsverwaltung durch seine gesetzgeberischen Arbeiten. Er war scharfsinnig, klar, formgewandt; der Grosse Rath wählte ihn jeweilen mit Vorliebe zu seinem Präsidenten.

Aber alle diese Männer überragte doch *Müller-Friedberg*. Er gehörte einem angesehenen katholischen Geschlechte des Landes Glarus an, war 1755 in Näfels geboren, aber schon als Knabe mit seinem Vater in die fürstlich-St. Gallischen Lande gekommen, die seine eigentliche Heimat blieben. Die Lichtensteiger beschenkten ihn im Jahre 1798 mit ihrem Bürgerrecht. Am Jesuitencollegium in Luzern, an den Hochschulen zu Besançon und Salzburg hatte er sich eine umfassende wissenschaftliche Bildung erworben, war äbtischer Beamter geworden und gleich seinem Vater von Stufe zu Stufe gestiegen, bis er zu Anfang des Jahres 1798 als Landvogt im Toggenburg von der Revolution überrascht wurde. Nach längerm Zögern war er dann als Chef einer Abtheilung beim Finanzministerium in den helvetischen Staatsdienst getreten, hatte schliesslich die hohe Würde eines Senators bekleidet und eben als Abgeordneter des Senats an der helvetischen Consulta in Paris theilgenommen. Jetzt stand er in Folge gewandter und kluger Benutzung der Umstände an einem der wichtigsten aber zugleich schwierigsten Posten der mediatisirten Schweiz; er war entschlossen, ihn gegen jede Anfechtung zu behaupten und das neue St. Gallische Staatswesen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln ins Leben zu führen. Und wie hätte ihm dies nicht gelingen sollen! Müller-Friedberg war ein Staatsmann mit glänzenden Eigenschaften. Er hatte in den verschiedensten politischen und administrativen Verhältnissen durch Jahrzehnte hindurch praktische Erfahrung und tiefe Einsicht in das Wesen und die Bedürfnisse eines Staates gewonnen. Er besass ein eminentes organisatorisches Talent;

mit sicherer Hand verstand er wirren Massen unverzüglich harmonische Gestalt zu geben. Vor allem aber war er Diplomat. Gesetzte Ziele der innern oder äussern Politik wusste er mit unvergleichlichem Geschicke zu erreichen. Geschmeidig, wo es rathsam schien und unerbittlich scharf, wo es einzuschüchtern galt, gewöhnlich massvoll und ruhig in der Erörterung, doch auch ohne Scheu bisweilen zu leidenschaftlich übertriebener Darstellung bereit, ausdauernd in der Arbeit und erfinderisch in immer neuen Wendungen, der diplomatischen Form in deutschem und französischem Gewande vollkommen Meister und dabei wohlausgerüstet mit persönlichen Beziehungen bis in die höchsten Kreise der europäischen Fürstenhöfe — so stand er seinen Gegnern jederzeit in vortheilhafter Stellung schlagfertig gegenüber und machte alle ihre Bemühungen durch überlegenen Gegenstoss zu Schanden.

Seinem Charakter und seinen Anschauungen nach gehörte er ganz dem 18. Jahrhundert an; wie denn sein Sohn von ihm urtheilt: Er war „ein Magistrat des vorigen Saeculums.“ Angeregt von der freigeistigen, auch am Hofe des Abtes Beda nicht unbekannten Richtung jener Zeit, brachte er den kirchlichen Institutionen geringe Zuneigung entgegen. Mit um so grösserm Nachdruck trat er für den Staat als die nach seiner Ansicht ursprünglichere Einrichtung in die Schranken. „Mir ist die bürgerliche Gesellschaft, der Staat, göttlicher Stiftung, ein Kloster bloss ein menschliches Institut. Jene existirt nothwendig, dieses zufällig“, so schrieb er noch im Jahre 1818 an Abt Pankraz.

Sein ganzes Wesen war vornehm. Popularität im gewöhnlichen Verstande des Wortes gieng ihm ab. Er achtete die Massen wenig und traute ihnen zumal in grossen Krisen nicht zu, das Richtige zu finden; das sei Sache der Obrigkeit. Seine Rede war gedankenreich und ausgewählt, bisweilen wohl auch dunkel und gespreizt. Die ihn in seinem Privatleben kannten, rühmen seinen heitern Sinn, seine Zugänglichkeit, seine liebenswürdige Gastfreundschaft. Er war ein Mann von mittlerer Grösse, ein wenig gebückt, das Gesicht oval, die Züge kräftig und fein, das Auge lebhaft und durchdringend, die Stirne hoch. Mit Ehrfurcht schauten die Zeitgenossen an ihn hinauf. Dem Kanton St. Gallen hat er auf lange den Stempel seines Geistes aufgedrückt.

Kaum war die neue Regierung constituirt, so gieng sie mit staunenswerther Energie an die mühevollen organisatorischen Arbeiten, die ihrer warteten. Die Helvetik war reich an fruchtbaren Ideen für eine zeitgemässe Umgestaltung der politischen Ordnung gewesen, hatte sich aber bei ihrer thatsächlichen Ohnmacht und bei der andauernden Unsicherheit aller Zustände oft genug mit der blossen Anregung bescheiden müssen. So konnte die Regierung nur in vereinzelten Fällen an Verhältnisse und Errungenschaften anknüpfen, die auf dem Boden der Kantone Säntis und Linth durchgeführt worden waren. Sie musste das durch die Verfassung in allgemeinen Umrissen gegebene Staatswesen gleichsam aus dem Rohen herausarbeiten und auf den verschiedensten, der Gesetzgebung eingeräumten Gebieten durchaus Neues schaffen. Eine Fülle von Einsicht, Kenntniss und Talent war nöthig, um die gebundenen Kräfte des Kantons zu ordnen und in organische Wechselwirkung zu bringen.

In wenigen Wochen hatte die Regierung die Vorarbeiten so weit geführt, dass der Grosse Rath auf den 6. Juni zu seiner zweiten Sitzung einberufen werden konnte. Nachdem dieser „seiner Erkenntlichkeit und treuen Ergebenheit“ gegenüber dem ersten Consul der französischen Republik durch Decretirung einer Dankadresse geziemenden Ausdruck gegeben hatte, trat er auf die zahlreichen bedeutsamen Gesetzesentwürfe ein, die ihm vorgelegt wurden und bewältigte im Laufe von drei Wochen das vielgestaltige Material mit einer Arbeitskraft und einer Knappheit der Discussion, die in den Versammlungen der neuern Gesetzgeber selten mehr getroffen werden. Am 21. Juni wurde ein umfangreiches Gesetz über die *Organisation der Gemeinderäthe und der Gemeindegüterverwaltungen* angenommen, das durch den ganzen Kanton die innern Einrichtungen der nach Art der helvetischen Municipalitäten gebildeten politischen Gemeinden, der Pfarreien, der Heimatgenossenschaften (Ortsgemeinden) und sonstigen Corporationen mit öffentlichem Charakter ordnete. Diesem folgte das Gesetz über die *Organisation des Gerichtswesens,* das die Verrichtungen und Competenzen der Justizbehörden

Erziehungsrat Ehegericht

durch alle Instanzen vom Friedensrichter bis hinauf zum Appellationsgericht bestimmte. Für die Beurtheilung der Ehestreitigkeiten wurden besondere Gerichte aufgestellt. Ein Gesetz über die Processformen verordnete das Verfahren in Civilstreitsachen und beseitigte mit einem Zuge „eine Menge der ungleichartigsten Gerichtsbräuche und Ordnungen", die bisher in den verschiedenen Landschaften des Kantons in Anwendung gekommen waren. Dann wurde das *Armenwesen* geregelt. Das betreffende Gesetz vom 29. Juni war bestimmt, dem für die allgemeine Sicherheit so gefährlichen „Gassenbettel" abzuhelfen und verpflichtete die Gemeinden, ihren Armen aus dem Armengut oder aus dem Ertrage von besondern Steuern nach Nothdurft Unterstützung angedeihen zu lassen. Zugleich wurde eine *Kantonshülfskasse* errichtet, aus welcher diejenigen Bürger in oder ausser dem Kanton St. Gallen, welche durch Brand, Wasserschaden, Viehseuchen und ähnliche Calamitäten heimgesucht worden, eine angemessene Unterstützung erhalten sollten. Dringend nothwendig war die Regelung des Polizeiwesens; denn der Kanton grenzte auf einer langen Strecke an das Ausland und war auch im Innern, wie der Kleine Rath andeutete, von Nachbarn umgeben, deren „zerschiedene Polizeianstalten" seine Lage sehr schwierig machten. Zudem war es offenkundig, dass viele von den bisherigen alterthümlichen „Hatschieren" ihren Dienst höchst ungenügend versahen oder gar Einverständnisse mit dem zahllosen Bettler- und Gaunervolk unterhielten, das sich damals in unsern Gegenden herumtrieb. Ein Gesetz und ein späterer ausführlicher Vollziehungsbeschluss der Regierung verordnete also die Aufstellung eines *Landjägercorps* von 115 Mann, das aus geschulten Leuten zusammgesetzt, militärisch organisirt, durch alle Kreise angemessen vertheilt und mit dem ganzen Ansehen von beeidigten Dienern der Staatsgewalt umgeben wurde. Noch in diese Session gehört auch die Errichtung eines *Sanitätscollegiums* zur Handhabung der Gesundheitspolizei. Das bezügliche Gesetz übertrug ihm die Prüfung der angehenden Mediciner, die Vorkehrungen gegen epidemische Krankheiten unter Menschen und Vieh und besonders die Ueberwachung „fremder, herumziehender Zahn- und Augenärzte, Droguisten, Marktschreier und anderer unerfahrener Leute, die ein in die Arznei- und Heilkunde einschlagendes Gewerbe im Kanton zu treiben gesinnet sind". Siebenzehn der tüchtigsten Aerzte aus allen Bezirken des Kantons wurden in diese Behörde berufen.

Ueber der allgemeinen Regelung des Staatsorganismus und der umsichtigen Fürsorge für die Sicherheit und das äussere Behagen der Bürger liessen aber die Gesetzgeber das *Kirchen- und Schulwesen* mit nichten ausser Acht. In Beherzigung, „dass Versammlungen der Geistlichkeit zu gemeinschaftlichen Berathungen der religiösen und sittlichen Volksbildung den vorzüglichsten Vorschub leisten können", genehmigte der Grosse Rath am 29. Juni ein von der Regierung entworfenes Gesetz, das der Geistlichkeit beider Religionsbekenntnisse die Befugniss einräumte, sich zur Berathung über ihre kirchlichen Angelegenheiten, immerhin unter staatlicher Oberaufsicht, in Capiteln oder Synoden zu versammeln und das dann mindestens der evangelischen Kirche im Kanton, für welche keine anderweitigen geistlichen Oberbehörden zu berücksichtigen waren, die mit verschiedenen Modificationen noch heute bestehende Grundordnung gab. Schon einige Tage vorher hatte der Grosse Rath den entscheidenden Schritt für die Hebung des St. Gallischen Schulwesens gethan, indem er die Aufstellung eines *gemeinsamen Erziehungsrathes* beschloss, der, aus sachkundigen, achtungswürdigen Männern beider Confessionen, aus Geistlichen und Laien mit Vertretung aller Bezirke des Kantons zusammengesetzt, ebenfalls unter directer staatlicher Controle die hohe Aufgabe der Leitung und Förderung der Jugendbildung zu erfüllen hatte. Damit nahm man einen Gedanken wieder auf, der schon zur Zeit der Helvetik von dem Minister Stapfer in hochherziger Absicht, aber ohne durchschlagenden Erfolg ins Leben gerufen worden war. Die Regierung führte durch Beschluss vom 7. October das Gesetz näher aus und nahm die erste Wahl der Mitglieder des Erziehungsrathes vor, so dass die Einsetzung desselben schon am 8. November vor sich gehen konnte. 18 durch allgemeine Bildung hervorragende Männer fanden sich an diesem Tage, dem Rufe folgend, der an sie ergangen war, in St. Gallen ein.

Kirche

Erziehungsrat

Geistlichkeit in d. Schule wirke

Müller-Friedberg als Repräsentant des Kleinen Rathes begab sich, von seinem Collegen Zollikofer begleitet, in ihre Mitte und begrüsste die Behörde mit einer jener geistvollen Reden, durch welche er allen von ihm ins Leben geführten Institutionen Schwung und Weihe zu geben verstand. In weiten Zügen umschrieb er den Wirkungskreis des Erziehungsrathes. Wenn sich dieser, bemerkte er, auch nur auf die Hebung des eigentlichen Schulwesens, auf die Durchführung gleichmässiger und geprüfter Grundsätze des Jugendunterrichts im Kanton, auf die Reinigung und Verbesserung der Lehrmethoden, auf die Erhöhung des Menschenwerthes und der moralischen Güte bezöge, so wären schon darin unermessliche Verdienste zu sammeln. „Aber das Feld des Erziehungsrathes ist nicht so begrenzt. Das weitläufige Gebiet menschlicher Fertigkeiten, Gewerbe und Beschäftigungen bietet einen stattlicheren Vorrath von Gegenständen an, aus denen seine bildende Hand jene herausheben wird, deren Vervollkommnung er in den Kräften der Regierung achtet. Nur die Grenzen des menschlichen Verstandes und des Staatsvermögens beschränken seinen Wirkungskreis; Veredlung und Vervollkommnung sind sein Geschäft; er ist das wachende Auge und der handelnde Arm in der geistigen Sphäre und durch Verbreitung der Moralität bewirkt er Freiheit in der politischen. Die Natur politischer Einrichtungen erheischt Unterordnung der Behörden, aber in der öffentlichen Achtung wünscht ihn die Regierung sich beigesellt; denn nur aus seinen Händen erhält der Staat Bürger, das ist Menschen, welche werth sind, frei zu heissen.“ *Gregor Grob* von Lichtensteig, der von der Regierung für das erste Jahr zum Präsidenten des Collegiums ernannt worden war, erwiederte, die Aufgabe des Erziehungsrathes sei schwer. Er sollte den elenden Zustand der Volksschule verbessern; für die Heranbildung tüchtiger, achtungswürdiger Lehrer sorgen; die Geistlichkeit zur thätigen Theilnahme am Schulwesen geneigt machen; jene Schulstuben, „in welchen die kleinen Schüler wie unglückliche Züchtlinge in engen, finstern und schmutzigen Kerkern schmachten, in geräumige, frohe und heitere Wohnzimmer verwandeln“; für die Mädchen Arbeitschulen errichten, für die Knaben gymnastische Uebungen einführen; dann auf die Gründung von Mittelschulen Bedacht nehmen und endlich zur Krönung des ganzen Werkes eine höhere wissenschaftliche Centralbildungsanstalt schaffen, „damit die Staatsbeamten, die Religionslehrer, die Rechtsgelehrten u. s. w. die ihnen nothwendigen Kenntnisse nicht im Auslande mit einem Aufwande, der mit dem Ertrag ihres künftigen Berufs in keinem Verhältniss steht, allzu theuer erkaufen müssten.“ Wohl werden diese Ziele nicht so bald erreicht werden, meinte der Redner; aber der Erziehungsrath vertraue im Streben nach denselben auf die thatkräftige Unterstützung der Regierung. — Mit rastlosem Eifer nahm die neue Behörde ihre mühsamen und umfangreichen Verrichtungen zur Hand. So wurde ein Reglement für Prüfung der Primarlehrer aufgestellt, eine umfassende Instruction für die Schulinspectoren in den Bezirken entworfen, eine statistische Uebersicht über den Zustand der Schulen im ganzen Kanton angelegt und überhaupt nach dem Masse der vorhandenen Kräfte Alles gethan, was eine solide Entwicklung des St. Gallischen Schulwesens einleiten konnte. Ein Jahr später erklärte Müller-Friedberg, noch sei zwar kein Grundstein zu einer prunkvollen Akademie gelegt, für die Primarschulen aber und für die Bildung ihrer Lehrer sei mehr Gutes angeordnet und zum Theil schon ausgeführt, als die Beschränkung der Zeit und der Mittel zu erlauben schien.

Am 29. Juni 1803, nachdem der Grosse Rath durch Annahme zweier Gesetzesvorschläge über die Erhebung einer Vermögenssteuer und über den Bezug der Zehnten noch Fürsorge für die Deckung der unvermeidlichen Kosten des Staatshaushalts getroffen hatte, wurde jene Sommersession geschlossen, die mit ihren reichen legislativen Arbeiten zu den wichtigsten in der Gründungsperiode unsers Kantons gehört.

Schon am folgenden Tage wählte der Kleine Rath die 44 Friedensrichter und die Mitglieder der Districtsgerichte, dann, nach einem besondern Beschlusse, aus den Friedensrichtern jedes Districts einen „Vollziehungsbeamten“ als unmittelbarstes Organ zwischen Regierung und Bezirk. Auf die letzte Juliwoche ordnete er die Wahl der Gemeinderäthe und der übrigen verfassungsmässigen Beamten an,

so dass am 1. August alle Bezirks- und Gemeindebehörden helvetischen Ursprungs aufgelöst und die neuen kantonalen Nachfolger an ihre Stelle gesetzt werden konnten. Die Regierung ermahnte diese väterlich, ihre Laufbahn im Geiste der Mässigung und friedvollen Eintracht anzutreten.

Rasch und sicher war der Kanton nach den wesentlichen Seiten der innern Organisation geordnet worden. Müller-Friedberg verschaffte ihm nun auch mit Entschiedenheit die gebührende Stellung im weitern Vaterlande als Mitglied des eidgenössischen Bundes. Es geschah allerdings nur durch die zufällige Entscheidung des Looses, dass auf dem feierlichen Zuge zur Kirche, mit welchem die erste Tagsatzung der 19 Kantone am 4. Juli in Freiburg eröffnet wurde, die Abgeordneten des jugendlichen Kantons St. Gallen, Müller-Friedberg und Jakob Laurenz Custer von Rheineck, die dritte Stelle nach der voranschreitenden Gesandtschaft des Directorialkantons einnahmen. Nach definitiver Festsetzung der officiellen Rangordnung unter den Kantonen musste sich St. Gallen in der Folge mit der vierzehnten Stelle bescheiden. Aber Müller-Friedberg zeigte sich auf alle Fälle entschlossen, „jede Ungleichheit", wie er sich in seinem „eidgenössischen Grusse" vorsichtig äusserte, „aus dem brüderlichen Kreise zu entfernen" und seinen Kanton gegenüber den alten Orten der Eidgenossenschaft zu einer mindestens ebenbürtigen Geltung zu erheben. Während er in der Zeit der Helvetik der Partei der Unitarier angehört hatte, trug er jetzt im Interesse des von ihm geschaffenen Staatswesens kein Bedenken, den Grundsatz der Kantonalsouveränetät zu verfechten und gegen jeden die Integrität des Kantons gefährdenden Tagsatzungsbeschluss laut zu protestiren. Als Zürich und Glarus früher ausgeübte Souveränetätsrechte in nunmehr St. Gallischen Gebieten wieder geltend machen wollten, legte er gegen solche Anmassung zu Protokoll Verwahrung ein und drohte die Vermittlung des ersten Consuls anzurufen. Die Aufregung, die diese Schritte auf der Tagsatzung hervorriefen, kümmerte ihn nicht. Wollte sich der Kanton behaupten, so mussten um der Consequenzen willen jene Herrschaftsgelüste bei ihrem ersten Auftauchen mit aller Schärfe zurückgewiesen werden, denn in der leisesten Nachgiebigkeit hätte der von Anfang an gefährlichste Feind des neuen Staatswesens Ermunterung und Handhabe zur Durchführung seiner Pläne gefunden: der ehemalige Abt von St. Gallen.

II.

Den revolutionären Stürmen des Jahres 1798, die das Alte schonungslos beseitigten, um neuen staatlichen Lebensformen Raum zu schaffen, war auch die ehrwürdige Stiftung des heiligen Gallus erlegen. Schon in den ersten Monaten jenes Jahres hatte die Abtei ihre weltlichen Herrschaftsrechte im Fürstenlande und im Toggenburg, im Rheinthal und im Thurgau eingebüsst. Dann hatte ein helvetisches Gesetz vom 17. September dieselbe aufgehoben, und seitdem war sie, abgesehen von einer kurzen Restaurationsperiode im Kriegsjahr 1799, nicht wieder hergestellt worden. Jetzt, nach dem Untergange der Helvetik und nach der Einführung eines Grundgesetzes, das doch manchen von der Revolution verschlungenen Stiftungen erneuerte Existenz gestattete, war es eine Lebensfrage für den Kanton St. Gallen, ob die früher so mächtige Abtei aufgehoben bleiben oder in irgend einer Form wiederum ins Dasein treten sollte. Unmittelbar entbrannte der Kampf um diese Frage. Princip stand gegen Princip, Person gegen Person; hier der moderne Staat, dort der alte geistliche Machtanspruch; hier der selbstbewusste Schöpfer des neuen Kantons, dort der ungebeugte Vorstand der durch die Revolution verdrängten Mönche.

Abt Pankraz war ein Mann von unläugbar bedeutenden Anlagen. Er war gebildet, geschäftsgewandt, haushälterischen Sinnes. Als ihm die Capitularen am 1. Juni 1796 die Leitung des Klosters anvertrauten, erwarteten sie von ihm zuversichtlich eine Besserung der nach der sorglosen Herrschaft des Abtes Beda eingetretenen finanziellen Missverhältnisse. Und doch hätten sie kaum eine unglücklichere

Wahl treffen können. Denn in den folgenden popularen Bewegungen und in den Krisen, die Schlag auf Schlag über das Stift einbrachen, vergass er jede ruhige Erwägung. Seine angeborne starke Willenskraft steigerte sich zu consequenter Unnachgiebigkeit. Statt den berechtigten Forderungen einer neuen Zeit verständige Berücksichtigung zu schenken, beharrte er starrsinnig auf den überlieferten Rechten seines Klosters, wies jedes Zugeständniss von der Hand, protestirte gegen alle vor sich gehenden politischen Veränderungen, warf den neuen Behörden den Fehdehandschuh hin und arbeitete nach dem erwähnten Aufhebungsbeschluss mit unermüdlicher Ausdauer und Zudringlichkeit an der Wiederherstellung des Stiftes mit dem Vollbesitze seiner früher ausgeübten Herrschaft. Eine solche Haltung aber musste mehr als alles Andere die Restauration erschweren; sie stiess manche Freunde ab und drückte den Feinden erwünschte Waffen in die Hand. Es wollte nach den Eindrücken, die er durch sein Benehmen in massgebenden Kreisen hinterlassen hatte, nichts verfangen, als er endlich im Frühjahr 1803 auf Zureden der Capitularen sich entschloss, die veränderten Verhältnisse anzuerkennen und von der neuen Kantonsregierung einfach die Wiederherstellung des Stiftes als klösterlicher Corporation mit Herausgabe alles Vermögens und der geistlichen Gerichtsbarkeit zu verlangen. Dieses Zugeständniss, das doch keineswegs von einem ausdrücklichen Verzicht auf frühere Herrschaftsrechte begleitet war, kam jetzt zu spät. Müller-Friedberg wollte weder den Abt noch das Kloster wieder aufkommen lassen; er behauptete, Beides sei mit der neuen Ordnung der Dinge unvereinbar. In der That werden wir ihm bei ruhiger Würdigung der damaligen Verhältnisse nicht Unrecht geben können. Abgesehen von dem Widerstreite der Persönlichkeiten, die mit ihren scharf zugeschnittenen, sich gegenseitig ausschliessenden Charakterformen und mit ihren unendlich verschiedenen politischen Anschauungen nimmermehr neben einander Platz gehabt hätten, kam vor allem in Betracht, dass durch das erneuerte Dasein des ehemals so mächtigen und einflussreichen Klosters die ruhige Organisation und Entwicklung des aus den heterogensten Bestandtheilen zusammengesetzten neuen Staatswesens unmöglich gemacht worden wäre. Diese Ansicht scheint auch der eine oder andere unter den Conventualen selbst getheilt zu haben. Ildefons von Arx, der gründliche Kenner St. Gallischer Geschichte, bemerkte in einer zwei Jahre später erschienenen Schrift, betitelt: „Die Ursachen der Aufhebung des Stiftes St. Gallen“: „Es ward sehr unschicklich gefunden, dass die alte und neue Regierung neben einander, sogar im nämlichen Hause, bestehen sollten; man hielt die Sicherheit und Ruhe des Kantons für gefährdet, wenn dieses Stift bestehen sollte, welches schon jetzt ein Zankapfel ungleich denkender Parteien werden zu wollen schien; man konnte den Fall als möglich annehmen, dass dieses Stift früher oder später bei sich ergebendem schicklichem Zeitpunkte sich seines Einflusses auf das Volk bedienen, dasselbe bearbeiten und in Verbindung anderer günstigen Umstände entscheidende Schritte zur Wiedererlangung der Hoheit thun könnte. Es war zu einleuchtend, dass es unpolitisch wäre, zu einer Zeit, da die Klöster allenthalben in so grosser Zahl auch ohne Ursache aufgehoben wurden, einer neuen Regierung eines an die Seite zu setzen, von welchem derselben Gefahr und Verderben drohte.“

Restauration d. Klosters

Indessen war bei der immer schärfer zu Tage tretenden Unversöhnlichkeit der Gegensätze der Kampf zwischen der St. Gallischen Regierung und den Vertretern des Klosters nicht so bald entschieden. Er wurde vor allen Instanzen, im Kanton, an der Tagsatzung, am französischen Hof und beim päpstlichen Stuhle eingeleitet und beiderseits mit zäher Ausdauer, bisweilen wohl auch mit einer Leidenschaftlichkeit geführt, die die Parteien zu unwahren Uebertreibungen verleitete. Müller-Friedberg war seinem Gegner an Geschäftskunde und diplomatischer Gewandtheit entschieden überlegen. Gegenüber der Behauptung des Abtes und seiner Capitularen, die Mediationsacte verfüge die unbedingte Rückerstattung des Klostereigenthums, folglich müsse auch St. Gallen „alle seine ehemaligen Güter, Gebäude, Gefälle und Nutzbarkeiten wie sie immer heissen mögen und wie solche das Stift vor der Revolution genoss“, wieder erhalten, vertheidigte er von Anfang an mit unwandelbarer Consequenz den Standpunkt, dass das Kloster St. Gallen von der angerufenen Verfassungsbestimmung nicht berührt

werde, weil es thatsächlich und rechtlich nicht mehr existire. Als die eidgenössische Tagsatzung am 27. August 1803 zur Vollziehung des Klosterartikels bestimmte Beschlüsse fasste, verwahrte er sich in den stärksten Ausdrücken gegen deren Anwendung auf das Stift St. Gallen und vereitelte alle Schritte katholischer Kantone zu Gunsten des Abtes. Die französische Gesandtschaft in der Schweiz wusste er für seine Auffassung der Frage völlig zu gewinnen und ausserdem zu überzeugen, dass ein Wiederaufleben des Klosters, zumal unter der Leitung des Abtes Pankraz, dem Kanton endlose Gefahren bereiten würde. Durch ihre Vermittlung gelangte er an Talleyrand, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, und endlich an Napoleon, der trotz der Gegenwirkungen von Seite des Papstes und äbtischer Agenten in seine Gesichtspunkte eingieng und im Frühjahr 1805 die Zustimmung zur Liquidation des Stiftsvermögens zu erkennen gab. Müller-Friedberg hatte sich längere Zeit mit dem Gedanken getragen, auf den Trümmern der Abtei ein St. Gallisches Bisthum zu errichten und darin dem Klosterpersonal eine zwar nicht mehr regulare, aber immerhin ehrenvolle Existenz anzuweisen. Schon war es ihm gelungen, die Mehrheit der Capitularen zur Anerkennung einer bezüglichen Uebereinkunft zu bewegen (im December 1803), als ihr Wankelmuth, die Protestation des Abtes und die unfreundliche Haltung des römischen Hofes die Ausführung dieses Planes in unbestimmte Ferne rückten. Jetzt liess ihn Müller-Friedberg fallen, um den erwünschten Erklärungen des inzwischen zum Kaiser aufgestiegenen Machthabers an der Seine gemäss das endgültige Schicksal des Klosters und seines Eigenthums zu besiegeln. „Wäre ich ein souveräner Kanton", rief ihm der französische Gesandte in Bern, General Vial, zu, „so würde ich handeln und mich durch keinerlei Einsprachen beirren lassen."

Am 8. Mai 1805 trat der Grosse Rath mit der schwachen Mehrheit von 36 gegen 33 Stimmen in eine regierungsräthliche Botschaft über den gesetzlichen Vollzug der durch die helvetischen Behörden verfügten Aufhebung des Klosters ein und genehmigte hierauf am gleichen Tage und mit derselben Stimmenzahl den entscheidenden Gesetzesvorschlag. Dieser betraf unter Vorbehalt genauerer Decrete für einzelne Punkte die Ausscheidung des Staatsguts und des Klosterguts, die Tilgung der klösterlichen Schulden aus dem letztern, die angemessene Fundirung der Stiftskirche zu „religiöser Verherrlichung" des Gottesdienstes, die Aufbesserung der katholischen Pfarrpfründen, die Pensionirung der Conventualen, die Verwendung des übrigen Gutes zu Unterrichtsanstalten für die Katholiken „oder als Antheil derselben an solchen allgemeinen Anstalten", und für das Schul- und Armenwesen in allen katholischen Gemeinden des Kantons. Gewiss, auch ängstliche katholische Gemüther konnten sich gegenüber einer solchen Verwendung des Klosterguts mit der Entscheidung aussöhnen, die die oberste Landesbehörde, vorab Müller-Friedberg, in langen Kämpfen eingeleitet hatte und bei der es nun für alle Zeit verblieb. „Einer Corporation kann nichts Schrecklicheres vorkommen, als ihre Auflösung", lässt Ildefons von Arx am Schlusse seiner bereits erwähnten Schrift einen Mitconventualen sprechen. „Doch freut mich dieses, dass die Kantonsregierung bei unserer Aufhebung zwar die Art der Verwaltung, die Weise der Verwendung und das Personal der Besitzer des Klostervermögens geändert, aber dabei den höchsten Zweck, welchen unser Stift immer beabsichtigte, der sogar mit seinem Dasein verbunden war, unverrückt gelassen hat. Denn unsere Abtei hatte ihre Einnahme seit vielen hundert Jahren zu einem feierlichen, auf Herz und Sinn wirkenden Gottesdienste, zum Behuf der Armen, um Kirchen und Pfründen zu stiften, um Gelehrte, Schulen und Lehrer zu haben, zur Bestreitung der obrigkeitlichen Kosten und zur Besoldung der Beamten verwendet. Und eben diese Bestimmung gibt dem Klostervermögen das Gesetz vom 8. Mai 1805: Es soll wieder theils als Kantonsgut zum öffentlichen Wohl, theils als ein Gut der Katholiken zu religiösen und sittlichen Bedürfnissen, zu Schulen, Armenanstalten, zu Kirchen und Pfründen angewandt werden. Ach, möge doch mit diesen Früchten des Schweisses, der Nachtwachen, der Arbeiten, ja auch des Blutes unserer Vorfahren viel, recht viel Gutes geschehen! Auch dieses freut mich, dass unser Vermögen, darüber

wir vor unserm politischen Tode kein Testament machen konnten, nicht in fremde Hände, wie z. B. so viele Klöster im Reiche, gefallen ist, sondern als eine reiche Erbschaft meistens den nächsten Verwandten zufällt, nämlich den Nachkommen derjenigen Leute, die schon vor tausend Jahren mit dem Stifte nur ein Interesse hatten, mit demselben gemeine Haushaltung und Wirthschaft führten und deswegen die Angehörigen der Familie des heil. Gallus genannt wurden."

Für Abt Pankraz, der sich damals auf der fürstlich St. Gallischen Herrschaft Ebringen im Breisgau aufhielt, war die Nachricht von der gefallenen Entscheidung ein schwerer Schlag. Umsonst wandte er sich in einer dringenden Vorstellung an die Tagsatzung und verlangte die Aufhebung des Liquidationsbeschlusses. Umsonst suchte er den päpstlichen Nuntius in der Schweiz zu wirksamer Intervention zu veranlassen. Man machte seinem Bevollmächtigten bemerklich, dass alle seine Bemühungen erfolglos seien, denn Frankreich habe gesprochen. Bald darauf, beim Ausbruch des Krieges, musste er sein letztes Asyl am Fusse des Schwarzwaldes verlassen; er floh über Innsbruck nach Slavonien, von dort nach Wien. Wie hart ihn aber auch das Schicksal herumwerfen mochte, er blieb ungebeugt. Nie liess er sich zu einer unumwundenen Anerkennung der factischen Verhältnisse im Kanton St. Gallen herbei. Erst mit seinem Tode, 24 Jahre später, verstummten seine Protestationen.

Inzwischen schritt die St. Gallische Regierung unbeirrt zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai. Sie erklärte unter Zustimmung des Grossen Rathes als Staatsgut aus dem stiftischen Nachlasse die Rechte und Gefälle, die dem Staate durch die Mediationsacte zugewiesen worden und jene Gebäude, die für die Regierung selbst nothwendig waren, zunächst die ehemalige Pfalz, dann die Sitze der öffentlichen Beamten, die Gerichtshäuser, einen Theil der Waldungen u. s. f. Hierauf wurden die Pensionen der Conventualen in der Weise geregelt, dass diejenigen, die sich den Gesetzen des Kantons durch eine schriftliche Erklärung unterwarfen und den Kantonsbürgereid leisteten, Anspruch auf einen Jahrgehalt von 500 Gulden erhielten. Dann verfügte ein Vollziehungsdecret im engen Anschluss an den Wortlaut des Gesetzes das Nähere über die Verwendung der nicht unbedeutenden Summen, die zufolge vorläufiger Berechnung nach Ausscheidung des Staatsgutes, der Schulden und der verschiedenen Dotationen noch übrig bleiben mussten. Zur Verwaltung aller den Katholiken zugeschiedenen Fonde wurde endlich eine eigene *katholische Pflegschaft* aufgestellt, aus welcher später der katholische Administrationsrath hervorgegangen ist. Das Liquidationsgeschäft nahm bei den verwickelten Besitzesverhältnissen, bei der zerstreuten Lage und dem sehr bedeutenden Umfang der stiftischen Vermögensgegenstände eine Reihe von Jahren in Anspruch. Was immer in der alten Landschaft und im Toggenburg, im Thurgau und im Zürichgebiet, im Rheinthal und im Lichtensteinischen, in Württemberg und in Baden (hier eben die schöne Herrschaft Ebringen) dem Kloster zugehörte, wurde grösstentheils veräussert und zu Geld gemacht. Am Schlusse der Liquidation, im Jahre 1813, ergab sich ein reines Vermögen von 2,289,935 Gulden, und nach Abzug der erwähnten pflichtigen Fundirungen verblieben noch 837,590 Gulden als freies Eigenthum der „katholischen Religionspartei".

Mit den Maidecreten des Jahres 1805 war der ruhige Bestand des Kantons St. Gallen für einmal gesichert. Die Klosterangelegenheit hatte die Gemüther jahrelang in Aufregung gehalten. Die diplomatischen Schritte der Regierung hatten im eigenen Kanton geheime Gegenwirkungen der Anhänger des Stiftes hervorgerufen. Der übergrosse Eifer, den die Staatsgewalt in der Verfolgung solcher Umtriebe entwickelte, hatte die Spannung aufs äusserste getrieben. Jetzt, da die Würfel gefallen waren, hörten die Agitationen auf und alle Kräfte vereinigten sich zur Fortführung der im Jahre 1803 begonnenen friedlichen Arbeit auf den Gebieten des staatlichen Lebens und der allgemeinen Cultur.

III.

Schon Eingangs ist erwähnt worden, wie glücklich die Schweiz während der Dauer der Vermittlungsacte im Vergleich mit andern Ländern war. Wohl konnten sich die Zeitgenossen keinen Augenblick verhehlen, dass sie unter der Vormundschaft Frankreichs standen, denn Napoleon machte ihnen bei jeder Gelegenheit in seiner kalten Art bemerkbar, dass sie schlechthin von seiner Gnade abhängig seien und dass sein Wort Alles entscheide; wohl mussten sie sich den Einbruch ihrer Neutralität zu wiederholten Malen gefallen lassen und sich all' den gewaltsamen Verkehrshemmungen fügen, die der mächtige Mediator zur Unterdrückung des englischen Handels und zur Hebung der französischen Industrie mit steigender Rücksichtslosigkeit anordnete; wohl bereiteten endlich die von Frankreich auf Grund einer Militärcapitulation geforderten Recrutenlieferungen dem Volke schwere Lasten und den Regenten peinliche Verlegenheiten. Aber wenn man sah, wie Napoleon die benachbarten Völker in blutigen Kriegen niederwarf, einen Staat nach dem andern mit hartem Fusse zertrat und die eroberten Gebiete nach persönlichem Belieben entweder zu seinem Reiche schlug oder einem Mitglied seiner Familie zur Verwaltung übergab, so ertrug man willig den schweren äussern Druck und beschönigte im Genusse einer friedlichen Existenz die unwürdigen Zumuthungen der fremden Macht. Trotz aller Beschränkungen hob sich bei den geordneten Zuständen Land und Volk, und während gewaltige Erschütterungen in den Jahren von 1805 bis 1813 die Gestalt Europa's änderten, konnten auf unserm Boden eidgenössische und kantonale Angelegenheiten zwar nicht immer mit Behagen, aber doch ohne wesentliche Störungen gedeihen. Auch für den Kanton St. Gallen waren jene Jahre im Ganzen eine Periode erfreulicher Entwicklung. Wir verfolgen die Hauptmomente in rascher Uebersicht.

Fortwährend arbeiteten die höhern Staatsbehörden mit unermüdlicher Thätigkeit in der Gesetzgebung und Verwaltung, um allenthalben im Kanton sichere und wohlgeordnete, den Anschauungen einer neuen Zeit entsprechende Verhältnisse zu schaffen.

Noch im Jahre 1804 ordnete der Grosse Rath in Ausführung einer Vorschrift der Kantonsverfassung das Nöthige für den *Loskauf der Zehnten* an, die bisher auf Grund und Boden, meistens unablösbar, gehaftet und einen wesentlichen Theil des Einkommens früherer Landesherren, der Kirchen, Schulanstalten oder Armenstiftungen gebildet hatten. Für den „trockenen Zehnten", d. h. für das Gefälle von den verschiedenen Getreidearten, von Erbsen, Heu u. dgl., wurde als Loskaufsumme der achtzehnfache Werth des alljährlichen Zehntertrages nach einer aus den Ergebnissen von 22 Jahren berechneten Durchschnittssumme festgesetzt, ähnlich für den „nassen Zehnten", den Zehnten vom rothen und weissen Wein, der siebzehnfache, und für den „kleinen Zehnten" von Obst, Rüben, Kartoffeln, Hanf, Flachs und Nüssen der fünfzehnfache Werth der durchschnittlichen Jahresernte. Da das Gesetz den Loskauf einfach gestattete und nicht ausdrücklich vorschrieb, so wurden diese alten Lasten damals doch nur halb beseitigt und erst die gegenwärtige Generation hat ihre völlige Tilgung übernommen. Dagegen wurde einige Jahre später das die Landwirthschaft so sehr beschwerende *Tritt- und Trattrecht* (der gemeinsame Weidgang auf Ackerfeld, Wies- und Waldboden) gegen Loskauf gesetzlich aufgehoben. Diese Massregel war eine Wohlthat für zahllose Grundeigenthümer, und der Gesetzgeber machte mit Recht die Ablösung möglichst leicht. Wer z. B. einen „Tritt-Acker" besass, hatte als Aversalsumme nur 3 Gulden 30 Kreuzer für die Juchart zu entrichten. So kam man allmälig aus den mittelalterlichen Abgaben- und Agrarverhältnissen heraus. Ein Gesetz vom 22. Mai 1805 betraf die *Handwerkspolizei.* Es ehrte manchen alten Brauch, aber von der Wiederherstellung der durch die Revolution verpönten Zünfte war doch keine Rede. Es gab im Sinne einer Bestimmung

der Mediationsacte die Ausübung des Gewerbes völlig frei und gestattete jedem Bürger, nach Belieben ein oder mehrere Handwerke zu betreiben, auch ohne solche handwerksmässig erlernt zu haben.

Eine der wichtigsten Gründungen der ersten Legislaturperiode war die allgemein verbindliche *Versicherungsanstalt gegen Brandschaden* für sämmtliche Gebäude des Kantons; man zählte deren über 42,000 im Werth von annähernd 20 Millionen Gulden. Die Unterstützungen aus der Kantonshülfskasse waren in den meisten Brandfällen ungenügend. Als eine grosse Feuersbrunst in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai 1806 einen Theil des Dorfes Thal in Asche legte, mussten die Beschädigten auf private Hülfeleistung vertröstet werden. Das neue Gesetz bot gründliche Hülfe, ordnete die amtliche Schätzung der Gebäude an, verpflichtete zu ihrer Assecuranz und sicherte für Brandfälle den vollen Betrag des gewertheten Schadens zu. Dagegen hatten die Eigenthümer jährlich 4 Kreuzer vom 100 Gulden des Schatzungswerthes zu leisten, „das macht auf ein Haus von 10,000 Gulden 6 Gulden 40 Kreuzer", schrieb eine ehrsame St. Gallerin in ihre Hauschronik, als ihr Mann am 10. September 1807 die „Brandsteuer" zum ersten Mal bezahlen musste. Das Verdienst der Gründung fällt wesentlich dem Regierungsrath Messmer zu, der sofort auch die Leitung der Anstalt übernahm.

Ebenfalls den Bemühungen Messmers verdankte St. Gallen schon 1804 seine erste *Militärorganisation.* In Erwägung, dass man nicht die grosse Zahl der Bürger der gleichen Strenge der Waffenübungen unterwerfen dürfe, wurde eine „Kernmiliz" gegründet, „welche durch Einführung einer dem Nationalcharakter angemessenen republikanischen Kriegszucht auf den ersten Ruf zum Dienst des Vaterlandes bereit sei und bei zunehmender Gefahr der Reservemiliz zum Stützpunkt dienen möge." Demnach verfügte das Gesetz vom 18. Mai die Aufstellung eines Corps der Eliten und eines Reservecorps aus Bürgern vom 18. bis zum 30. und vom 31. bis zum 45. Altersjahr, und bestimmte ausführlich die militärische Eintheilung des Kantons, die Leitung und Oberaufsicht der Milizen, die Formation der verschiedenen Truppengattungen und was damit zusammenhieng; Waffen und Militärkleidung hatte jeder Soldat selbst anzuschaffen und sich dabei an allgemein verbindliche Vorschriften zu halten. Doch mag das Aussehen der St. Gallischen Mannschaft in der ersten Zeit noch bunt genug gewesen sein, denn wer schon eine Uniform besass, durfte diese beibehalten, insofern sie nicht mit geringen Kosten umzuändern war. Mit Bewilligung des Kleinen Rathes durften auch Freicorps gebildet werden. Alsbald machten die Bürger der Hauptstadt von dieser Erlaubniss Gebrauch. Im Juli brachte das amtliche Kantonsblatt die Nachricht: „Das Gesetz vom 18. Mai hat den alten Militärgeist in der Stadt St. Gallen auf eine rühmliche Weise wieder neu belebt. Kaum war es erschienen, so versammelten sich mehrere waffenfähige Bürger daselbst, um Freicompagnien zu errichten. Bereits sind mit Genehmigung der Regierung drei Freicompagnien, als: Grenadiere und Jäger zu Pferd und zu Fuss, gebildet. Eine Compagnie Artillerie ist im Werden." Mit Zuzug von Scharfschützen aus den umliegenden Gemeinden entstand aus diesen Freiwilligen die „Legion", eine wahrhafte Kernmiliz, gleichsam ein Gardecorps der Regierung, Messmer war ihr Chef. Am 24. Mai 1805 erhielt sie im Klosterhof aus der Hand des Regierungspräsidenten die Fahne und die Standarte. „Sie zeichnete sich", wie ein Berichterstatter rühmt, „durch die Schönheit ihrer Uniformirung und ihrer ganzen militärischen Haltung zur verdientesten Zufriedenheit aus." Das war wenigstens ein Anfang des kantonalen Militärwesens. Es erfuhr im Lauf der Jahre durch die beharrliche Thätigkeit Messmers wesentliche Verbesserungen. Das durch die Franzosen ausgeräumte Zeughaus wurde wieder leidlich angefüllt und bald konnte die St. Gallische Miliz mit Ehren neben den Truppen anderer Kantone bestehen. — Diese militärischen Einrichtungen trugen übrigens, der Politik entsprechend, die Müller-Friedberg von Anfang an auf der Tagsatzung eingehalten hatte, einen streng kantonalen Charakter. Man hielt die Einwirkung eidgenössischer Behörden möglichst fern und steifte sich oft bis zur Uebertreibung auf das weite Mass von Souveränetät, das der Vermittler in seinem Verfassungswerk den Kantonen einzuräumen für gut gefunden hatte. Auch im *Münzwesen* gieng

St. Gallen seinen eigenen Weg. Wohl wurden kantonale Münzen nach eidgenössischer Vorschrift geprägt; daneben aber hielt man sich in den Amtsrechnungen nach wie vor an den süddeutschen Guldenfuss.

Unter solchen Arbeiten, und wir haben nur wenige hervorgehoben, gieng die erste Legislaturperiode ihrem Ende zu. Im Frühjahr 1808 wurde der Grosse Rath für die zweiten fünf Jahre neu bestellt. Auch diesmal war das Resultat des ersten Wahlgangs ungenügend, durch Nachwahlen aber wurde die Behörde auf die in der Verfassung vorgeschriebene Zahl von 150 Mitgliedern gebracht. Am ersten Maimontag fand die Eröffnung statt. „Die Periode der politischen Kindheit", sprach Müller-Friedberg in seiner Installationsrede, „ist für den Kanton St. Gallen vorüber; die Stunde hat ihm geschlagen, wo die Kräfte, die Fähigkeiten, die Hochherzigkeit des Jünglingsalters entwickelt werden sollen. Befördern wir seinen freudigen Muth, aber unterstützen wir ihn mit reifem Rath; es schärfe sich das wachende Aug, es rege sich um so geschäftiger die bildende Hand!"

Die Gesetzgebung wurde zunächst weiter geführt. Hatte noch die alte Behörde einen Criminalcodex angenommen (ein Werk von Kantonsarchivar Meyer und Karl Müller-Friedberg, dem Sohne des Regierungsrathes), so fügte der neue Grosse Rath ein Strafgesetz für Vergehen bei. Und schon war ernstlich auch von einem bürgerlichen Gesetzbuch die Rede, das jedoch nicht zu Stande kam. Dagegen trat mit dem 12. Februar 1809 ein neues für alle Theile des Kantons verbindliches *Erbgesetz* in Kraft, durch welches die zahlreichen unter sich abweichenden Gebräuche und Statutarrechte über die Erbfolge beseitigt wurden. Es hat noch gegenwärtig fast unveränderte Geltung und erscheint, die Abtheilung „über Vermächtnisse und Erbverträge" ausgenommen, als eines der verständigsten unter der bunten Menge der schweizerischen kantonalen Erbgesetze, jedenfalls als eines der besten der St. Gallischen Legislatur.

Fortgesetzte Aufmerksamkeit wurde dem *Schulwesen* geschenkt. Mit unverdrossener Ausdauer und selbstloser Hingabe suchte der gemeinsame Erziehungsrath von Jahr zu Jahr seiner schweren Aufgabe gerecht zu werden, und die gesetzgebende wie die vollziehende Behörde unterstützten ihn in seinen Bestrebungen nach Möglichkeit. Schon war für jede Gemeinde die Aufstellung eines Ortsschulrathes mit genauer Umschreibung seiner Pflichten angeordnet, auch die Organisation des Erziehungsrathes selbst einer heilsamen Revision unterstellt worden. Nun wurden Lehrerkurse abgehalten, in Rheineck von Pfarrer Steinmüller, in Lichtensteig von Pfarrer Horny, neue, verbesserte Lehrmittel eingeführt, arme, strebsame Schulgemeinden durch Beiträge aus der Staatscasse unterstützt, die noch bestehenden Klöster, wie z. B. Pfävers, veranlasst, entweder selbst Schulen zu errichten oder dem Staate bestimmte Beiträge zur Förderung des öffentlichen Unterrichts zu leisten. Bis in das entlegenste Bergdorf hinauf reichte die staatliche Sorge für die Hebung der Volksbildung. So wurde das Interesse am Schulwesen geweckt und lebendig erhalten; Vorurtheil und Misstrauen der Menge gegen die Neuerungen nahmen ab. In edlem Wetteifer überboten sich einzelne Bürger und Gemeinden in der Gunst, die sie der Schule zuwandten. Kantonsrath Krömler in St. Fiden schenkte 1000 Gulden an die dortige Schule und 8000 Gulden zur Vertheilung an zwanzig andere Schulen der alten Landschaft. Jakob Laurenz Custer in Rheineck vermehrte im Jahre 1811 durch seine Zuschüsse ein bereits vorhandenes kleines Capital derart, dass jedes Jahr die Summe von 100 Gulden an eine evangelisch-rheinthalische Schule verabreicht werden konnte. Die Stadt St. Gallen, deren Eifer ganz besonders gerühmt wird, erhöhte die Gehalte ihrer acht Lehrer um je 100 Gulden; damals legten ihre Bürger gegen 65,000 Gulden freiwillige Beiträge für ein neues Waisenhaus zusammen, das stattlich aufgeführt und im Juli 1811 bezogen werden konnte. In der Gemeinde Tablat wurden die Bücher des Erziehungsrathes auf Kosten der Gemeinde unentgeltlich ausgetheilt. Der Verwaltungsrath von Krummenau übergab dem dortigen Schulrath 2500 Gulden seiner besten Capitalien als Schulfond. Kirchberg errichtete drei neue Schulen. Es gab dort arme Eltern, wie wir einem offiziellen Bericht entnehmen,

die im Winter ihre Kinder, weil sie zum Gehen oft zu schlecht bekleidet waren, auf dem Rücken nach der Schule trugen. In grössern Ortschaften, wie Rheineck und Altstätten, entstanden Realschulen. Das waren doch erfreuliche Anfänge des St. Gallischen Volksschulwesens, auf denen die folgenden Generationen fortbauen konnten. Als am 3. Juli 1816 der gemeinsame Erziehungsrath aufgelöst wurde, um confessionell getrennten Behörden Platz zu machen, da durfte Gregor Grob in seiner sonst schmerzlich bewegten Abschiedsrede mit freudiger Zuversicht erklären, dass die liebevolle und treue Arbeit des Collegiums gesegneten Erfolg gefunden habe.

Aber eben indem wir vorgreifend dieses spätern Ereignisses in der Schulgeschichte des Kantons gedenken, werden wir auf eine Gründung des Jahres 1808 zurückgeführt, die, so schön sie der Idee nach war, in ihrer Ausführung doch die einheitliche Entwicklung des Kantons untergraben half: wir meinen die *Errichtung des katholischen Gymnasiums.* Wir erinnern uns, dass das Gesetz vom 8. Mai 1805 über Sönderung des Staatsguts von dem Klostergut und Verwendung des letztern unter Anderm die Dotirung von Unterrichtsanstalten für die Katholiken oder von allgemeinen Schulanstalten vorgesehen hatte. Die Regierung suchte nun vorerst die Stadt St. Gallen zu veranlassen, ihr altes protestantisches Gymnasium dem Charakter einer städtischen Anstalt unbeschadet für den allgemeinen Gebrauch der evangelischen Kantonsbürger auch der Landbezirke zu öffnen und fasste dann den Plan, aus Klostergeld ein besonderes Gymnasium sammt Pensionat für die Katholiken, im Weitern aber auch, anschliessend an beide Gymnasien, ein Kantonslyceum für die Gesammtheit der bildungsfähigen Bürger ohne Unterschied der Confession zu errichten. Allein als sie am 3. December 1808 mit solchen Anträgen vor den Grossen Rath gelangte, traf sie auf eine sehr ungünstige Stimmung für das Lyceum. Sie liess es fallen und unterbreitete einige Tage später, am 9. December, der gesetzgebenden Behörde einen neuen Entwurf, der einzig die Errichtung eines katholischen Gymnasiums mit Pensionat für die katholischen Bürger des Kantons im ehemaligen Klostergebäude, und nebenbei die Aufstellung einer Curatel für diese Anstalt von drei aus der Mitte des Kleinen Rathes gewählten Mitgliedern vorschlug. Der Entwurf wurde angenommen und schon im folgenden Jahr, nach Beendigung der nöthigen Reparaturen im Klostergebäude, das seit 1801 von einer Spinnereigesellschaft benutzt worden war, in Ausführung gebracht. Am 16. October, am Tage des heil. Gallus, fand die Eröffnung der Anstalt im Bibliotheksaale statt. Wieder war es Müller-Friedberg, der als Präsident der Curatel durch sinnige Rede das neue Institut inaugurirte. Indem er es als eine bleibende Stiftung der Katholiken bezeichnete, sprach er doch den Wunsch aus, sie möge „nur eines der Fussgestelle sein, auf welchen bald eine höhere gemeinschaftliche Anstalt sich erhebe!“ Unter der Leitung des tüchtigen Präfecten Alois Vock, der später Domdecan des Bisthums Basel wurde, blühte das katholische Gymnasium rasch empor, es erhielt ein Dotationscapital von 300,000 Gulden aus dem Stiftsvermögen; es wurde durch Errichtung eines philosophischen Curses und dreier Lehrstühle der Theologie zu einer Art Lyceum erweitert. Aber der gemeinsame Erziehungsrath wurde von der Leitung dieser Anstalt fern gehalten. Als er über seine Stellung zu derselben Aufschluss verlangte, erhielt er die Antwort, für sein Eingreifen sei neben der Curatel kein Raum vorhanden. So wurde also — unsere Leser mögen selbst entscheiden, ob es staatsmännisch war — ein bedeutsamer Theil des St. Gallischen Erziehungswesens dem Einflusse und der Mitwirkung derjenigen Behörde entrückt, der Müller-Friedberg selbst bei ihrer Einsetzung im Jahre 1803 einen so umfassenden Wirkungskreis gezogen hatte.

Aber einige der einflussreichsten Männer in der Regierung und im Grossen Rath, wie uns scheinen will auch Müller-Friedberg, waren nun einmal während des Liquidationsgeschäftes theils unwillkürlich, theils mit Absicht in eine Politik gerathen, in welcher sie über dem Eifer für Beförderung katholischer Interessen bisweilen zu wenig Rücksicht auf die Befestigung des neutralen staatlichen Bodens nahmen, der durch die Mediationsverfassung gegeben war. Wir untersuchen nicht, ob es gerechtfertigt war, bei jener Liquidation von Anfang an Stiftsgut und Staatsgut aus einander zu

Kathol. Sonns gefordert

halten und ob nicht in der wenig glücklichen Fassung, beziehungsweise ungenauen Ausführung der Maigesetze vom Jahr 1805 die letzte Ursache der ganzen trennenden Entwicklung lag. Wir haben nur die Thatsache anzuführen, dass man bei der Aufstellung einer eigenen katholischen Pflegschaft für das Stiftsgut und einer besondern Curatel für das katholische Gymnasium nicht stehen blieb, sondern noch weitere Schritte im Sinne materieller und politischer Stärkung der „katholischen Religionspartei" vornahm. Bei Aufhebung des Damenstiftes Schänis im Jahr 1811 wurde der Staat nur mit 33,000 Gulden bedacht, alles Uebrige aus dem Stiftsvermögen, ein mindestens fünfmal so grosser Betrag, sollte den Katholiken in ihrer Gesammtheit verbleiben. Zwei Jahre später, am 30. Januar 1813, nach beinahe vollständiger Bereinigung der stiftisch St. Gallischen Erbschaft, wurde endlich die Leitung aller katholischen Anstalten und die Besorgung der katholischen Angelegenheiten überhaupt einer neuen, mit grossen Competenzen ausgestatteten Behörde übertragen, dem *katholischen Administrationsrath.* Dem Kleinen Rath blieb nur in den allgemeinsten Ausdrücken „jene unmittelbare Aufsicht über vorbemeldte Anstalten vorbehalten, welche ihm von Landesregierungs wegen zukommt". Der Einfluss der neuen Behörde, die sich auf die geschlossene Masse der Katholiken mit ihren bedeutenden Fonden stützte, wetteiferte bald mit demjenigen der Regierung. So entstand ein Staat im Staate. So wurden Verhältnisse gegründet, aus denen später die aufreibenden confessionellen Kämpfe in unserm Kanton hervorgehen sollten.

Doch lassen wir über solchen Erscheinungen, die je nach dem Standpunkte und der Ueberzeugung des Beobachters verschiedene Beurtheilung finden mögen, die unbedingt erfreulichen Errungenschaften der Mediationszeit nicht ausser Augen. Knapp war der Staatshaushalt. Die ordentlichen Ausgaben beliefen sich auf kaum 200,000 Gulden im Jahr. Die Regierung musste sich bei ihrer Verwaltung strenger Oekonomie befleissen. Die vom Grossen Rathe bestellte staatswirthschaftliche Commission, die alljährlich die gesammte Staatsverwaltung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten hatte, mahnte fortwährend zur äussersten Sparsamkeit. Ein allgemeines Finanzsystem bestand noch nicht. Und trotzdem kamen Werke zu Stande, die dem Lande zum Stolz und zum Segen gereichten. Im Jahr 1807 war zur Erleichterung des Verkehrs auf der Hauptstrasse von Rorschach nach Wil der Bau einer grossen steinernen Brücke über die Sitter an der Kräzern beschlossen worden. Im Jahr 1811 stand sie fertig da, „ein Ehrendenkmal des gemeinnützigen und unternehmenden Geistes jener Zeit", wie Müller-Friedberg in seinen Annalen schreibt, fügen wir hinzu: auch ein Ehrendenkmal der beiden Haltiner von Altstätten, Vater und Sohn, die den Bau ausführten. Am 16. October wurde die Brücke festlich eingeweiht, indem die Regierung unter Zuzug der übrigen Behörden und unter Theilnahme einer zahlreichen Volksmenge dieselbe zuerst befuhr. Die Gesammtkosten des Baues beliefen sich, wenn die staatswirthschaftliche Commission recht berichtet worden ist, auf ungefähr 264,000 Gulden. Kaiser Franz II. äusserte bei seiner Durchreise im October 1815 mit Bewunderung, dass keine Brücke gleichen Werthes in seiner Monarchie existire. Neben einem solchen Bau konnte ein anderes Project, das der Regierung am Herzen lag, die Verbesserung der Strasse durch das Rheinthal, damals nicht zur Ausführung gelangen. Zur Herstellung einer leichten und lebhaften Verbindung mit Chur und den bündnerischen Pässen hätte vor allem die Felswand am Scholberg gesprengt werden müssen. Aber der sparsame Grosse Rath wollte in dem schwierigen Jahre 1812 den für ein solches Unternehmen nöthigen Credit von 100,000 Gulden nicht bewilligen und entschied sich für die einfache Ausbesserung des bisherigen Strassenzuges, der wegen seiner schmalen und steilen Anlage hoch über den Fluthen des Rheins schon seit Jahrhunderten die Klage der Fuhrleute gewesen war.

Dagegen nahm St. Gallen redlichen Antheil an dem grossen Werke der *Linthcorrection,* die doch immer zu den schönsten Denkmälern der Mediationszeit gehört. Es ist dutzendmal von den bedenklichen Erscheinungen erzählt worden, die schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts

an den beiden Endufern des Walensees und in der einst blühenden Landschaft zwischen Näfels und Schmerikon in Folge der massenhaften Geschiebeanhäufung im Linthbette zu Tage traten. Zu Anfang unsers Jahrhunderts hatte die Versumpfung dieser Gebiete mit all' ihren üblen Einwirkungen auf die Anwohner einen so hohen Grad erreicht, dass einer schnellen Abhülfe der Noth nicht mehr auszuweichen war. Unmittelbar nach der Einführung der Mediationsacte kamen die Regierungen von Glarus und St. Gallen überein, an der Tagsatzung gemeinsam für eine gründliche Regulirung des Linthlaufs aufzutreten. Sie fanden eine günstige Stimmung bei ihren Miteidgenossen. Die Tagsatzung fasste das Werk in dem hochherzigen Sinne einer nationalen Verpflichtung auf und gab durch ihre Beschlüsse vom 12. September 1803 und 28. Juli 1804 die festen Grundlagen zu dessen Ausführung. Dem Gutachten einer aus Technikern und Localkundigen zusammengesetzten Expertencommission zufolge entschied sie sich zur Realisirung eines schon 1783 von dem bernischen Ingenieurhauptmann Andreas Lanz entworfenen Planes, nach welchem die Linth von Näfels an durch einen Kanal in den Walensee geleitet werden sollte, um hier ihr Geschiebe abzulagern. Sie ordnete aber auch in nothwendiger Ergänzung dieses Projectes die Anlage eines zweiten noch grössern Kanals an, der den verstärkten Abfluss aus dem Walensee in möglichst gerader Richtung zum obern Zürichsee zu leiten hatte. Sie gestattete zur Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel die Ausgabe von 1600 (später 4000) Actien zu je 200 Schweizerfranken und stellte das Unternehmen unter die Oberaufsicht des Landammanns der Schweiz. Dieser organisirte dann — wegen der Ungunst der Zeiten geschah dies erst im Jahre 1807 — eine bleibende Aufsichtscommission der Lintharbeiten und bestimmte zum Präsidenten derselben einen Mann, der seit Jahren sich mit dem Gegenstand eingehend beschäftigt hatte und durch seine sichern Kenntnisse, seine aufopfernde Hingabe und ausdauernde Energie wie kein anderer zur glücklichen Lösung der schwierigen Aufgabe berufen war: *Hans Konrad Escher* von Zürich. Diesem Manne „danken die Bewohner Gesundheit, der Fluss den geordneten Lauf", wie eine von der Tagsatzung beschlossene Inschrift an einem Vorsprunge des Biberlikopfes besagt. Seine persönlichen Verdienste um das Unternehmen, das er selbst als das Hauptwerk seines Lebens bezeichnete, sind unberechenbar, und mit gutem Grunde ist sein Name schon zu seinen Lebzeiten vom Volk und nachmals durch amtlichen Act der Kantonsregierungen von Zürich, St. Gallen, Schwiz und Glarus mit dem Namen des Flusses verbunden worden, dessen Ungestüm er zum Wohle von Tausenden zu bezwingen verstand.

Die St. Gallischen Behörden unterstützten die Lintharbeiten, so weit nur immer die kargen finanziellen Mittel es gestatteten. Ungefähr 1000 Actien wurden im Kanton St. Gallen in den Jahren 1807 bis 1813 gezeichnet. Ihrer 400 übernahm der Staat, in die übrigen theilten sich Klöster, Gemeinden, Corporationen und Particularen. Die Regierung wurde nicht müde, dem im besten Sinne philanthropischen Werke das öffentliche Interesse zuzuwenden und den Vorurtheilen, der Lässigkeit und der Selbstsucht zu steuern, die sich in einzelnen Gemeinden des Linthgebietes geltend machen wollten. Am 8. Mai 1811 konnte der Molliser Kanal, der die Linth in den Walensee führte, eröffnet werden. Das Weitere war auf's beste eingeleitet. Zwei Jahre später, im November 1813, schrieb Escher an die Regierung, indem er sie trotz der trüben politischen Aussichten um möglichst schleunige Einsendung der rückständigen Actiengelder bat: „Mögen auch die jetzigen Verhältnisse sich noch trauriger entwickeln, so soll doch hoffentlich dieses vaterländische Unternehmen zum Glück der betreffenden Gegenden und zur Ehre der Verfassung und Regierungen, unter welchen die Schweiz zehn glückliche Jahre verlebte, vollständig ausgeführt werden."

Der edle Menschenfreund wurde in seinen Hoffnungen nicht getäuscht; aber die Mediationszeit musste die allseitige Erfüllung seiner Wünsche doch der folgenden Periode überlassen. Sie gieng in dem Momente, als Escher jene Worte schrieb, rasch ihrem Ende zu.

Mit fortschreitenden Jahren war der Druck, den Napoleon auf die ganze Schweiz wie auf die einzelnen Kantone ausübte, immer empfindlicher geworden. Abgesehen von den grossen Lasten, die unserm Lande bei den europäischen Kriegen aus den wiederholten, langandauernden Grenzbesetzungen erwuchsen und die den Kanton St. Gallen seiner geographischen Lage wegen in stärkstem Masse beschwerten, bereiteten die unaufhörlichen Recrutenforderungen des gewaltigen Protectors den schweizerischen Regierungen zunehmende Sorgen. Der französische Kriegsdienst hatte seine alte Volksthümlichkeit unter dem Eindrucke der mörderischen Schlachten, die Napoleon zu liefern gewohnt war, verloren, und nur durch Anwendung ausserordentlicher Massregeln konnte die Schweiz ihrer Vertragspflicht annähernd ein Genüge leisten. Der Kanton St. Gallen war mit 12 Compagnien bedacht; aber obschon ein förmliches Werbesystem durch alle Bezirke eingerichtet wurde, so hatte man doch immer die liebe Noth mit der Aufbringung einer hinreichenden Zahl von Freiwilligen. Man setzte Werbungsprämien aus, bis auf 6 Louisd'or für den einzelnen Mann, so dass in den beiden Amtsjahren 1811 bis 1813 die Prämiengelder einen Betrag von 35,740 Gulden erreichten. Als sich trotzdem die Lücken nur ungenügend ausfüllten, schritt die Regierung nach dem Vorgang anderer Kantone zu dem gehässigen Mittel, den Eintritt in den französischen Kriegsdienst als Strafe gegen verschiedene Vergehen und Verbrechen, ja endlich auch gegen Bettelei und lockeren Lebenswandel aufzustellen. Nur die zwingende Noth der Zeit kann eine solche Abweichung von den im Gesetze vorgesehenen Strafen entschuldigen.

Schmerzlicher und allgemeiner als diese Recrutenpresse wurde aber der Druck auf den Handel und die Industrie empfunden. Das Zolldecret, das Napoleon im August 1810 von dem Schlosse Trianon aus erliess, belegte die Colonialwaaren mit unerhörten Abgaben und bestimmte, dass diese auch von denjenigen Waaren bezahlt werden sollten, die schon im Lande lagerten. Weitere Befehle verfügten die Confiscation aller englischen Manufacturwaaren und machten sogar dem Transit von Colonialwaaren ein Ende. Durch solche Massregeln „wurde der lebendige Strom des Verkehrs zu plötzlichem Stocken gebracht". Die Baumwollenindustrie, die unsern Gegenden in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts so reichlichen Verdienst gebracht hatte, zerfiel. Umsonst begab sich im Frühjahr 1811 eine schweizerische Gesandtschaft, bei der sich auch Müller-Friedberg befand, nach Paris, um in persönlichen Unterhandlungen mit dem französischen Kaiser und dem Minister des Innern Verkehrserleichterungen zu erlangen. Alle ihre Bemühungen blieben erfolglos. So lange Napoleon seine ungeheure Macht behauptete, musste sich die kleine Schweiz dem unsinnigen Sperr- und Zwangssystem gehorsam fügen, um nicht den letzten Rest ihrer Selbständigkeit zu verlieren.

Doch Napoleon stand mit allen seinen Schöpfungen am Wendepunkt seines Geschickes. Die Katastrophe des russischen Feldzuges im Jahre 1812 und die Niederlage bei Leipzig im October 1813 führten den Sturz des Unüberwindlichen herbei und damit trat, wie in den grossen europäischen Angelegenheiten, so auch in den öffentlichen Verhältnissen unsers weitern Vaterlandes und unsers Kantons eine völlige Umgestaltung ein. Als die Alliirten nach der Schlacht bei Leipzig gegen den Rhein rückten, erklärten sie die Mediationsverfassung und die Neutralität der Schweiz nicht mehr anerkennen zu können. Unter dem Eindrucke ihres siegreichen Vordringens hob schon in den letzten Tagen des Jahres eine nach Zürich berufene Tagsatzung die Mediationsacte förmlich auf und vereinigte sich zur Herstellung eines neuen Bundesvereins. Auch die Kantone nahmen auf eine Veränderung ihrer Grundgesetze Bedacht. Was im Laufe von zehn Jahren feste Consistenz gewonnen zu haben schien, wich plötzlich aus den Fugen. Erst im Jahre 1815, nach erbitterten Parteikämpfen, die den alliirten Mächten mehr als einmal zu kategorischem Eingreifen Anlass gaben, konnten die Revisionswerke zum Abschluss und die aufgewühlten Leidenschaften wiederum zur Ruhe kommen.

IV.

Kein Kanton wurde nach der Auflösung der Mediationsverfassung in den Jahren 1814 und 1815 stärker erschüttert, als unser Kanton St. Gallen. Seine ganze Existenz wurde noch einmal bedroht. Die ungewohnten Steuerlasten, die das Volk trotz aller Sparsamkeit der Regierung zu tragen hatte, die drückenden Truppenlieferungen für die capitulirten französischen Regimenter, die bureaukratischen Formen der Verwaltung, die vornehme, nicht eben volksthümliche Art der regierenden Kreise: dies Alles in Verbindung mit dem drohenden Gespenst der Theuerung und Verdienstlosigkeit erregte eine weitverzweigte Unzufriedenheit zu Stadt und Land und eine aus schüchternen Anfängen immer kecker hervortretende Opposition gegen das ganze herrschende System. Mit dem Beginne des Jahres 1814 gerieth hier Alles in Bewegung. Der Kanton schien sich wieder in die verschiedenartigen Bestandtheile verflüchtigen zu wollen, die sich seiner Zeit nach dem Willen einer fremden Macht wohl oder übel hatten zusammenfügen müssen.

Stadt will selbständig werden

Während sich die Regierung mit Widerstreben zur Vornahme einer Verfassungsrevision entschloss, erinnerte sich die Stadt St. Gallen ihrer ehemaligen Unabhängigkeit. Sie schickte eigene Repräsentanten nach Zürich, die ihre Ansprüche vor der Tagsatzung geltend machen sollten und drohte mit gänzlicher Losreissung vom Kanton, wenn man ihr nicht eine bevorzugte Stellung innerhalb desselben einräume. Im katholischen Toggenburg und in einzelnen Gemeinden des Fürstenlandes, am stärksten in Wil, regten sich Sympathien für die alte stiftische Herrschaft. Vor allem aber tauchten die demokratischen Gelüste der Jahre 1798 und 1802 wieder auf. Eine Versammlung von Abgeordneten rheinthalischer Gemeinden auf dem Schlosse Weinstein beschloss, die Wiederherstellung ihrer unter den Landvögten genossenen Rechte und Freiheiten und eine wohlfeilere Regierung zu verlangen. „Eine wohlfeilere Regierung!“ das war auch anderswo das Loosungswort, wie damals ein Gossauer beim Glase Wein sich äusserte: „Es ist halt keine schönere Regierung, als die das Volk sich selbst erwählt; fünf bis acht Landammänner würden unserm Kanton am töllsten taugen. Unsere Regierung ist viel zu ewig kostspielig und prächtig, die Bauern vermögen das nicht.“ Dann ergriff die Bewegung das Sarganserland, wo ein intelligenter, aber den demagogischen Mitteln nicht abgeneigter Mann, Johann Baptist Gallati, sich an die Spitze stellte, für die Verbesserung der Verfassung im Sinne einer Erweiterung der Volksrechte wirkte, und als seine Ideen keinen Anklang fanden, den Anschluss der Landschaft an den Kanton Glarus betrieb. Bald gährte es auch im Gasterland und in der ehemaligen Grafschaft Utznach. Eine Versammlung in St. Gallenkappel stellte die Forderungen auf, 1. „dass die neu vorzunehmende Kantonal- und Districtsverfassung viel weniger kostspielig als bisher eingerichtet und 2. dass weniger Aristokratie und hingegen beträchtlich mehr Demokratie eingeführt werde.“ Da man bald in Erfahrung brachte, dass die Regierung nicht geneigt sei, „eine Revision von unten auf“ ins Werk zu setzen und die Wünsche des Volkes loyal und muthig zu berücksichtigen, so nahm man hier nach kurzem Schwanken auf Anschluss an den Kanton Schwiz Bedacht, der solchen Tendenzen mit unedler Geschäftigkeit entgegenkam. Auch die Stadt Rapperswil suchte sich nach dem Beispiele St. Gallens „in eine bessere Lage“ zu versetzen. Dann erhoben die Urkantone und Appenzell-Innerrhoden Ansprüche auf landeshoheitliche Rechte, die sie vor der Revolution in einzelnen nunmehr St. Gallischen Gebieten mit andern eidgenössischen Orten besessen, bei der Umwälzung des Jahres 1798 aber preisgegeben hatten. Und endlich erschien Abt Pankraz in Zürich, um persönlich die Restauration des Klosters mit allen früher ausgeübten geistlichen und weltlichen Rechten zu betreiben. Schon hatte er einen Generalcommissär bestellt, der in des Fürsten Namen von den Gebieten des

Stiftes Besitz nehmen und daselbst bis zu seiner eigenen Ankunft Ordnung und Ruhe handhaben sollte.

In solcher von allen Seiten einbrechenden Noth wandte sich die St. Gallische Regierung an die fremden Gesandten in Zürich und veranlasste diese durch ihre immer dringenderen Hülferufe zu einer energischen Note (am 30. Juni 1814), in welcher mit entschiedenen Worten erklärt wurde, dass von einer Zerstückelung des Kantons eben so wenig die Rede sein könne, wie von der Rückkehr des Abtes und seines Stiftes in ihre vorigen Rechte und Besitzungen. Gleichzeitig richteten die Gesandten an die Regierung von Schwiz das dringende Begehren, den Umtrieben gegen St. Gallen ein schleuniges Ende zu machen. Jene Appellation an fremde Gewalten war ein bedenklicher Schritt; aber wie damals die gesammte Eidgenossenschaft unter dem Einflusse der Alliirten stand und nur durch äussern Machtspruch zusammgehalten wurde, so konnte auch die Integrität des Kantons St. Gallen nicht anders als durch die bestimmten Erklärungen der Vertreter Oesterreichs und Russlands gerettet werden. Unter dem Eindruck jener Note und unter dem fortwährenden Einfluss der fremden Gesandten kam denn auch die neue kantonale Verfassung zu Stande. Am 31. August wurde sie im Grossen Rathe in Anwesenheit von bloss 73 Mitgliedern von Müller-Friedberg und seinen Gesinnungsgenossen durchgesetzt.

Das neue Verfassungswerk schloss sich im Ganzen eng an die Verfassung der Mediationszeit an. Die Eintheilung des Kantons in Bezirke und Kreise wurde beibehalten. Ebenso blieben, wenn auch zum Theil mit andern Namen, die überlieferten richterlichen, gesetzgebenden und vollziehenden Behörden. Neu war die förmliche constitutionelle Sanction der in der abgelaufenen Periode vorbereiteten confessionellen Trennung des Kantons. Daneben erhielt die Regierungsgewalt im Sinne Müller-Friedbergs nach allen Seiten wesentliche Stärkung. Ein Uebergangsdecret bestimmte, dass der Grosse Rath nach Annahme der Verfassung nicht sofort total, sondern nur allmälig im Verlaufe eines Jahres nach Dritteln erneuert werden sollte, so dass eine zeitlang neugewählte Volksvertreter und Repräsentanten der im Frühjahr 1813 eröffneten dritten Legislaturperiode neben einander zu sitzen kamen.

Der Grundcharakter dieser Verfassung, deren ausführliche Darstellung wir uns versagen müssen, war nach dem allgemeinen Zuge der damaligen Restaurationsbewegung durchaus aristokratisch-reactionär. Von den zahlreichen Volkswünschen, die an die vorbereitenden Commissionen eingegangen waren, hatte kein einziger Berücksichtigung gefunden. Sogar das billige Begehren um Einführung des allgemeinen Stimmrechts, wodurch jeder unbescholtene Bürger, und mochte er noch so arm sein, einen bescheidenen Antheil an der Bestimmung staatlicher Angelegenheiten erhalten hätte, wurde abgewiesen. In ihrem ängstlichen Lauschen auf den Willen der verbündeten Mächte und in ihrem tiefen Misstrauen gegen die unruhigen Massen glaubten Regierung und Grosser Rath der Bethätigung des Volks an öffentlichen Dingen noch engere Schranken legen zu müssen, als die Mediationsverfassung sie gezogen hatte. Von einer Volksabstimmung über das neue Grundgesetz war vollends keine Rede.

Ein solches Vorgehen der obersten Landesbehörden brachte die durch das Einschreiten der fremden Gesandten für einen Moment gedämpfte Gährung im Kanton zu heftigem Ausbruch. Als die Regierung zur Einführung der Verfassung directe Volkswahlen für einen Drittheil des Grossen Rathes anordnete, erreichte die Aufregung den höchsten Grad. Das Volk wollte von dem Machwerk nichts wissen und verweigerte beinahe überall die Vornahme dieser Wahlen. Ringsum wurde der Regierung der Gehorsam aufgekündigt. Berichte von revolutionären Auftritten im Rheinthal und in der alten Landschaft liefen in St. Gallen ein. Sogar in der sonst treu ergebenen städtischen Legion brach eine Meuterei aus. Am 25. September kam die Nachricht, dass die rheinthalischen Bauern im Anmarsch gegen die Stadt begriffen seien. In diesen Wirren verlor die Mehrzahl der Regierungsräthe die feste Haltung, die sie bis dahin allen Angriffen gegenüber eingenommen hatten. Ohne die Bestätigung

jener in der That falschen Nachricht abzuwarten, verliessen sie mit Ausnahme des kriegerischen Messmer und zweier Häupter der Opposition die Stadt; ihrer drei: Müller-Friedberg, Gmür und Zollikofer, flohen in der Regierungskutsche, begleitet von dem stark bewaffneten ersten Standesweibel, nach Hub bei Romanshorn. Glücklicherweise erschienen am folgenden Tage auf den Hülferuf der Regierung zwei eidgenössische Repräsentanten, Landammann Jakob Zellweger von Trogen und Hans Konrad Escher, der „Linthescher", als Abgeordnete der Tagsatzung in St. Gallen, um hier wie draussen im Kanton auf gütlichem Wege oder durch Anwendung kräftigerer Massregeln Gehorsam und gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. Unter ihrem Schutze kehrten die hohen Flüchtlinge wieder in das Regierungsgebäude zurück. Durch ernstes und taktvolles Zureden wussten die beiden hochangesehenen Männer im Rheinthal und in der alten Landschaft wie in den toggenburgischen Bezirken die Gemüther zu beruhigen und die Vornahme der Wahlen zu bewirken. In Sargans scheiterten anfangs alle Versuche einer friedlichen Verständigung. Als aber die Tagsatzung militärische Besetzung des Landes verfügte und eidgenössische Truppen einrücken liess, brach der Widerstand, so dass im December die neue Verfassung eingeführt werden konnte. Nun fügten sich auch Utznach und Gaster. Am 18. und 19. Januar 1815 wurden dort trotz aller Protestationen und Drohungen von Seite des Standes Schwiz die vorgeschriebenen Wahlversammlungen zur theilweisen Neubestellung des Grossen Rathes abgehalten. Als dann der Wiener Congress, bei welchem die Interessen des Kantons St. Gallen in dem aargauischen Abgeordneten Dr. Rengger einen überaus gewandten Vertheidiger fanden, die souveräne Entscheidung gab, der unverletzte, aus der Mediationszeit überkommene Bestand der 19 Kantone werde als Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt, da verstummten alle Trennungsgelüste und Annexionsversuche: der Kanton war gerettet.

Am 22. Februar 1815 constituirte sich der nach der neuen Verfassung vom 31. August 1814 zusammengesetzte Grosse Rath. Er leistete unter dem Schalle der Glocken beider Hauptkirchen den Kantonseid. Am folgenden Tage bestellte er den Kleinen Rath. Sechs Mitglieder der abtretenden Mediationsregierung wurden nebst drei andern tüchtigen Männern in die neue vollziehende Behörde gewählt. Müller-Friedberg trat als *erster Landammann* wiederum an die Spitze des St. Gallischen Staatswesens. Es war der Zeitpunkt, in welchem auch die eidgenössischen Angelegenheiten ihrer definitiven Erledigung entgegengiengen. Am 7. August unterzeichneten und beschworen die Abgeordneten des Kantons St. Gallen, Zollikofer und Reutti, auf der Tagsatzung in Zürich mit den Gesandten der andern Kantone den nach langwierigen Berathungen zu Stande gekommenen neuen Bundesvertrag, der bis zum Jahre 1848 die Grundlage der Eidgenossenschaft bilden sollte.

Noch geraume Zeit waren in unserm Kanton die Nachwehen der Irrungen des Jahres 1814 zu spüren. Monate lang wurden die Gemüther durch die ausgedehnte strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen in Athem gehalten, die irgend einen Antheil an jenen aufrührerischen Bewegungen, wenn auch in bester Absicht, genommen hatten. Empfindlich drückten auch die finanziellen Verpflichtungen, die der Kanton nach den Verfügungen des Wiener Congresses gegenüber den Ständen Glarus, Nidwalden und Appenzell-Innerrhoden zur Entschädigung für ihre verlornen Herrschaftsrechte, sowie auch gegenüber dem Abte Pankraz und seinen Beamten übernehmen musste. Doch allmälig legte sich die Missstimmung; das Vertrauen kehrte wieder, materielles Wohlbefinden bei freier Gemeindebewegung verbreitete sich über den Kanton. Zu Ende der zwanziger Jahre war die seit 1813 erwachsene Staatsschuld getilgt. „Am Kanton St. Gallen ist nicht zu verzagen", sprach Müller-Friedberg in einem Nachruf, den er seinem am 7. Januar 1829 verstorbenen treuen Collegen Zollikofer widmete, „er steht noch fest über eingebildeten Besorgnissen, und getreue, verständige Pflege mag ihn noch höher heben."

Sehr gegen die Wünsche Müller-Friedbergs vollzog sich dann freilich die politische Bewegung der Jahre 1830 und 31, da die seiner Zeit gewaltsam zurückgedrängten demokratischen Principien siegreich hervortraten. Er wandte sich von den Staatsgeschäften ab und siedelte nach Constanz über, wo er am 22. Juli 1836 starb. In seiner Zurückgezogenheit verfasste er die „schweizerischen Annalen“, in welchen er, zwar nicht ohne Vorurtheile, aber mit einer bei so hohem Alter seltenen Geistesfrische und Lebendigkeit, die Ereignisse der ersten dreissiger Jahre mit Berücksichtigung früherer Perioden zur Darstellung brachte. Indem er in dem Abschnitte: „Die Umwälzung im Kanton St. Gallen“ seine staatsmännische Laufbahn mit berechtigtem Stolz auf mannigfache Errungenschaften, an denen er persönlichen Antheil gehabt hatte, überschaute, gedachte er doch mit besonderer Freude der Mediationszeit, in der es ihm gelungen war, mit schöpferischer Kraft ein neues Staatswesen zu gestalten und zu sichern. Seine Worte mögen den Blick unserer Leser noch einmal auf die Momente zurücklenken, von denen unsere Darstellung ausgegangen ist. „So“, schrieb er, „waren die ersten Lebenstage des Kantons St. Gallen beschaffen, heiter, freundlich, hoffnungsvoll. Die Erinnerung an dieselben ist untrennbar von der Existenz des Kantons, und, was immer für Stürme noch heulen mögen, das Andenken dieser Tage wird stets wieder aufleben.“

J. D.

Vom *historischen Verein in St. Gallen* sind ferner folgende **Neujahrsblätter** herausgegeben worden und durch alle Buchhandlungen, per Heft broschirt für M. 1. 20, 1 Fr. 20 Ct. zu beziehen:

Aus der Urzeit des Schweizerlandes. Mit 3 Tafeln.

Die Schweiz unter den Römern. Mit 2 Tafeln.

Das Kloster St. Gallen. I. II. Mit 3 Tafeln.

Die Grafen von Toggenburg. Mit 1 Tafel.

Zwei St. Gallische Minnesänger. I. Ulrich von Singenberg, der Truchsess. II. Konrad von Landegg, der Schenk. Mit einer Abbildung.

Das alte St. Gallen. Mit Plan.

Die Feldnonnen bei St. Leonhard. Mit 1 Tafel.

St. Gallen vor hundert Jahren. Mit 1 Tafel.

Neue Folge, à M. 1. 60, 1 Fr. 80 Ct.

1870. **Die Entstehung des Kantons St. Gallen.** Mit 1 Karte.

1871. **Jacob Laurenz Custer,** helvetischer Finanzminister, Kantons- und Erziehungsrath und Wohlthäter des Rheinthals.

1872. **Erlebnisse eines St. Gallischen Freiwilligen der Loire-Armee** im Winter 1870. Mit 1 Karte.

1873. **Joachim von Watt als Geschichtschreiber.** Mit 1 Tafel.

1874. **P. Ildefons von Arx,** der Geschichtschreiber des Kantons St. Gallen. Mit 1 Tafel.

1875. **Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft.** Mit 1 Tafel.

1876. **St. Gallens Antheil an den Burgunderkriegen.** Mit 1 Tafel.